

Ihre BG ETEM



Ihre Berufsgenossenschaft

Unsere Aufgaben und Leistungen



Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Vorwort

Als Teil der gesetzlichen Unfallversicherung sind wir – die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) – für mehr als vier Millionen Menschen in über 200.000 Mitgliedsunternehmen in ganz Deutschland zuständig. Unser Hauptsitz ist in Köln.

Wir unterstützen unsere Mitgliedsbetriebe in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besichtigen Betriebe, beraten und schulen, erforschen Unfallursachen, messen Belastungen am Arbeitsplatz und prüfen Geräte und Arbeitsmittel.

Und sollte es doch einmal zu einem Unfall oder einer Berufskrankheit kommen, sorgen wir für eine schnelle und umfassende Behandlung, helfen den Betroffenen zurück ins berufliche und soziale Leben und sichern den Lebensunterhalt für unsere Versicherten und ihre Familien.

Zuständig sind wir für die Betriebe der Branchen Druck und Papierverarbeitung, Elektro, Textil und Mode, Feinmechanik sowie Energie- und Wasserwirtschaft.

Die Berufsgenossenschaften wie die BG ETEM sind selbstverwaltete Körperschaften öffentlichen Rechts. Unsere Gremien, die Vertreterversammlung und der Vorstand, sind je zur Hälfte mit Arbeitgebern und Versicherten besetzt, die gleichberechtigt zusammenarbeiten. Diese Selbstverwaltung ist ein Stück gelebte Sozialpartnerschaft.

Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland ist eine Erfolgsgeschichte. Sie und Ihr Betrieb sind ein Teil davon. Lassen Sie uns auch in Zukunft gemeinsam weiterhin für sicheres und gesundes Arbeiten sorgen.

Martina Hesse-Spötter
Rainer Keye
Dr. Ronald Unger

Inhalt

1. Überblick	4	Institut zur Erforschung elektrischer Unfälle	27
1.1 Die BG ETEM	6	Institut für Strahlenschutz	28
1.2 Alles aus einer Hand	9	Messungen am Arbeitsplatz	28
1.3 Organisation und Selbstverwaltung	11	Bildung	29
1.4 Versicherte Unternehmen	12	Seminare	29
1.5 Versicherte Personen	13	Sicherheitswerbung	30
1.6 Wie wir uns finanzieren	14	Prüfung und Zertifizierung	31
Umlagebedarf	14	Arbeitsschutzmanagementsysteme	31
Lohnsumme	14	Sicherheitszertifikat für Führungskräfte	32
Gefahrklassen	14	Prüf- und Zertifizierungsstellen	
Nachlass	14	Elektrotechnik und Druck und Papierverarbeitung	32
Lastenverteilung	15		
2. Prävention	16	2.4 Regelungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	34
2.1 Unser Präventionsauftrag	18	Der Geltungsbereich	35
2.2 Sicheres und gesundes Arbeiten im Betrieb	19	3. Rehabilitation	36
Unternehmerinnen und Unternehmer	19	3.1 Arbeitsunfälle	38
Führungskräfte	21	Umwege und Abwege	38
Beschäftigte	22	Unterbrechung des Weges	39
Sicherheitsfachkräfte	22	Dritter Ort	40
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte	23	Familienheimfahrten	40
Sicherheitsbeauftragte	24	3.2 Berufskrankheiten	41
3.2 Unsere Präventionsleistungen für Betriebe	25	3.3 Sonderfälle	42
Aufsicht und Beratung	25	Betriebssport	42
Branchenkompetenzcenter	26	Betriebsveranstaltungen	42
Organisation des Unternehmermodells	26	Dienstreisen	42
Fachkompetenzcenter und Institute	27	Nahrungsaufnahme	43
		Spaziergang außerhalb des Betriebsgeländes	43

Fortbildung von Betriebsangehörigen	43	4. Entschädigung	54
Alkoholkonsum	43	4.1 Unsere Geldleistungen an	
Mittelbare Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit	44	Versicherte	56
3.4 Medizinische Rehabilitation	45	Verletztengeld	56
Heilbehandlung	45	Übergangsgeld	56
Erstversorgung	45	Rente	58
Ärztliche und zahnärztliche		Beginn, Änderung und Ende der Rente	58
Behandlung einschließlich der		Abfindung	60
Versorgung mit Zahnersatz	45	Witwen- und Witwerrente	60
Versorgung mit Arznei-,		Waisenrente	63
Verband-, Heil- und Hilfsmitteln	45	Elternrente	64
Häusliche Krankenpflege	46	Zusammentreffen von Renten	
Behandlung in Krankenhäusern	46	aus der Unfall- und Rentenversicherung	64
und Rehabilitationseinrichtungen	46	Weitere Leistungen	64
Weitere Leistungen	47	4.2 Regress und Bußgelder	65
Wiederherstellung oder Ersatz von		4.3 Wie das Verfahren abläuft	66
Hilfsmitteln	47		
3.5 Leistungen zur Teilhabe		Anhang	
am Arbeitsleben	48	Wichtige Adressen	68
3.6 Leistungen zur Teilhabe		Leistungen im Überblick	74
am Leben in der Gemeinschaft		Liste der Berufskrankheiten	77
und ergänzende Leistungen	50	Vorschriften aus dem Siebten Buch	
Kraftfahrzeughilfe	50	Sozialgesetzbuch (SGB VII)	82
Wohnungshilfe	50	Stichwortverzeichnis	90
Beratung und psychosoziale			
Betreuung	50		
Haushaltshilfe	50		
Reisekosten	50		
Rehabilitationssport	51		
Besondere Unterstützung	51		
3.7 Pflege	53		



Überblick

Wie funktioniert das System der gesetzlichen Unfallversicherung?
Welche Aufgaben haben Berufsgenossenschaften, wie sind sie organisiert und wen und was versichern sie?

1.1 Die BG ETEM – Ihre Berufsgenossenschaft

Sicherheit mit Tradition: Die Ursprünge der BG ETEM reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück. Seit dieser Zeit sorgt die gesetzliche Unfallversicherung für die Absicherung von Arbeitnehmern wie Arbeitgebern.

Ende des 19. Jahrhunderts ließ der damalige Reichskanzler Otto von Bismarck eine umfangreiche Sozialgesetzgebung entwickeln. Ziel war es, Arbeiter und Angestellte bei Krankheit, Alter und Arbeitsunfällen finanziell abzusichern. Mit Kranken-, Renten- und Unfallversicherung wurde ein umfassendes Sozialversicherungssystem in Deutschland geschaffen. Vor Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung konnten Beschäftigte ihre Ansprüche nach einem Arbeitsunfall meist nicht durchsetzen. Denn sie mussten nachweisen, dass der Arbeitgeber den Unfall verschuldet hatte. Dies gelang aber nur selten. Eine soziale Absicherung der Arbeitnehmer fehlte.

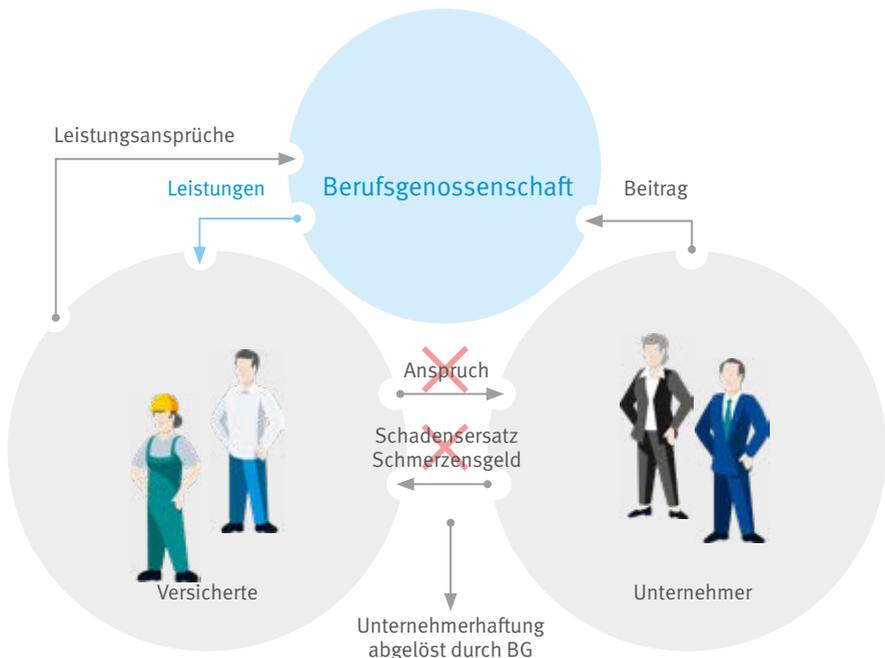
Die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung löste die individuelle Unternehmerhaftpflicht ab. Die Ansprüche von Beschäftigten richten sich seitdem nicht mehr gegen das Unternehmen, sondern gegen die Berufsgenossenschaften; das ist das sogenannte Prinzip der Haftungsablösung – es ist ein Grundgedanke der gesetzlichen Unfallversicherung.

Statt des Unternehmens erbringen die Berufsgenossenschaften umfassende Entschädigungsleistungen. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit tragen wir die Kosten der gesamten Rehabilitation und sorgen für die finanzielle Absicherung von Versicherten und ihren Familien.

Finanziert werden die Berufsgenossenschaften allein von den Unternehmen. Gegen die Krankenkassen besteht in diesen Fällen kein Anspruch. Sie werden entlastet. Der Anspruch der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen gegenüber der Rentenversicherung besteht weiter. Wenn sowohl die Alters- als auch eine Unfallrente gezahlt werden und ein gesetzlich festgeschriebener Höchstbetrag überschritten wird, wird auch die Rentenversicherung entlastet; ihre Leistungen werden gekürzt.

Die Berufsgenossenschaft ist als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts organisiert: Nicht der Staat, sondern gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten treffen alle grundlegenden Entscheidungen in eigener Verantwortung.

Das Prinzip der Haftungsablösung



Die gesetzliche Unfallversicherung löst die individuelle Unternehmerhaftpflicht ab: Ansprüche von Versicherten richten sich nicht gegen das Unternehmen, sondern gegen die Berufsgenossenschaften wie zum Beispiel die BG ETEM.

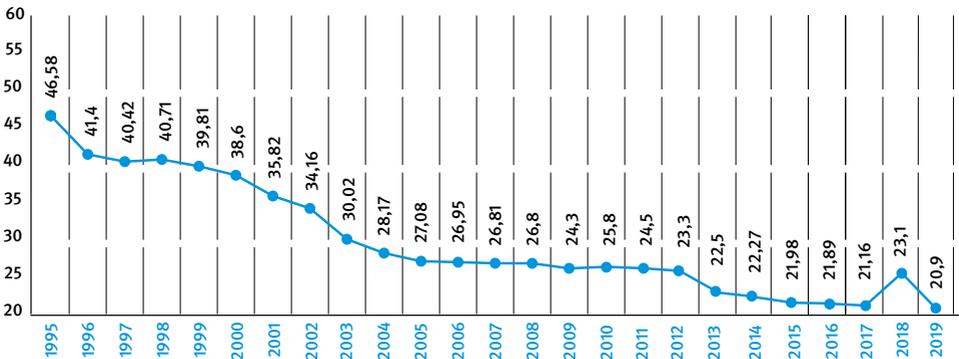
Ihre Berufsgenossenschaft

Das Besondere an der Berufsgenossenschaft: Prävention, Rehabilitation und Entschädigung liegen in einer Hand. In dieser Verbindung, der zufolge Maßnahmen im Betrieb notfalls auch hoheitlich angeordnet werden können, liegt ein Unterschied zu einer privaten Versicherung. Verhütung und Entschädigung beeinflussen sich: Jeder verhütete Unfall senkt die Entschädigungskosten, entlastet die Solidargemeinschaft. Umgekehrt lassen sich aus der Analyse der Unfälle Erkenntnisse für die Prävention ableiten. Die besondere Solidargemeinschaft hat sich bewährt: Für die Versicherten, die weniger Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erleiden, für die Betriebe, die durch Prävention dazu beitragen, dass sie weniger für die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeben müs-

sen, und für den sozialen Frieden, denn Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeiten in der Selbstverwaltung praxisorientiert und erfolgreich zusammen.

Investitionen in die Arbeitssicherheit lohnen sich doppelt: Sie verhindern Leid und rechnen sich. Seit Beginn des Jahrtausends hat sich die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle fast halbiert. Das ist ein Erfolg von Betrieben und Berufsgenossenschaften und positiv für die Beitragsentwicklung: Die Berufsgenossenschaften haben es trotz allgemein steigender Kosten geschafft, die Beträge in den letzten Jahren konstant zu halten.

Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollzeitbeschäftigte*



* Quelle: Zahlen und Fakten zur DGUV

1.2 Alles aus einer Hand

Unsere Aufgabe ist es, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, für die Erste Hilfe zu sorgen sowie nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit die Leistungsfähigkeit wieder herzustellen.



Als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen aus den Bereichen Energie- und Wasserwirtschaft, Textil und Mode, Elektro, Feinmechanik sowie Druck und Papierverarbeitung arbeitet die BG ETEM für sichere

und gesunde Arbeitsplätze. Damit es gar nicht erst zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kommt, beraten wir unsere Mitgliedsunternehmen persönlich vor Ort und durch vielfältige Medienangebote. Wir schulen in Sachen Arbeitssicherheit



Schulungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gehören auch zu den Aufgaben der BG ETEM.

und Gesundheitsschutz, prüfen Arbeitsmittel und forschen für die Sicherheit am Arbeitsplatz. Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen in Sachen Arbeitssicherheit. Die Unterstützung der Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung steht dabei für uns im Mittelpunkt. Dazu erstellen wir auch Vorschriften, Regeln und Grundsätze und interpretieren diese.

Kommt es doch zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder droht eine Berufskrankheit zu entstehen, sorgen wir für eine ganzheitliche Rehabilitation, die den medizinischen, beruflichen

und sozialen Bereich der Betroffenen umfasst, und wir sichern sie und ihre Familien finanziell ab. Wir steuern das Heilverfahren und tragen alle Kosten.

Sind die gesundheitlichen Einschränkungen so schwerwiegend, dass Beschäftigte nicht ohne weiteres an den Arbeitsplatz zurückkehren können, ebnet die BG ETEM den Weg zurück, zum Beispiel durch technische Umbauten am Arbeitsplatz. Die Teilhabe am sozialen Leben unterstützen wir zum Beispiel durch den behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen, um so die Mobilität zu erhalten.

1.3 Organisation und Selbstverwaltung

Die Berufsgenossenschaften wie die BG ETEM sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. In unseren Gremien arbeiten Arbeitgeber und Versicherte gleichberechtigt, praxisorientiert und erfolgreich zusammen.

Die BG ETEM gehört zu den neun gewerblichen Berufsgenossenschaften. Außerdem gehören die landwirtschaftliche Unfallversicherung und die Unfallkassen der öffentlichen Hand zur gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Die Berufsgenossenschaften sind selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Organe, die Vertreterversammlung und der Vorstand, sind je zur Hälfte (paritätisch) mit Arbeitgebern und Versicherten besetzt. Sie arbeiten ehrenamtlich.

Die Selbstverwaltung mit Arbeitgebern und Beschäftigten in gemeinsamen Gremien ist ein Stück gelebte Sozialpartnerschaft. In allen wichtigen Fragen müssen sich die Sozialpartner einigen. Sie entscheiden eigenverantwortlich. Die Rechtsaufsicht hat der Staat.

Alle sechs Jahre finden Sozialwahlen statt. Arbeitgeber und Versicherte wählen ihre Mitglieder für die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft. Die Vertreterversammlung wählt dann den Vorstand. Die Vertreterversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten. Der Vorstand leitet die Berufsgenossenschaft und vertritt sie

nach außen. Die hauptamtliche Geschäftsführung führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Wie die Selbstverwaltung funktioniert



Die Organe der Berufsgenossenschaften sind je zur Hälfte (paritätisch) mit Arbeitgebern und Versicherten besetzt.

1.4 Versicherte Unternehmen

Jedes Unternehmen wird Mitglied in der für seine Branche zuständigen Berufsgenossenschaft. Die BG ETEM versichert über 200.000 Betriebe aus den Branchen Energie- und Wasserwirtschaft, Textil und Mode, Elektro, Feinmechanik sowie Druck und Papierverarbeitung.

Es gibt insgesamt neun gewerbliche Berufsgenossenschaften. Sie sind zuständige Unfallversicherungsträger für die gewerbliche Wirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft.

Das Gesetz regelt die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft kann durch keine private Versicherung ersetzt oder ausgeschlossen werden.

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse betreut über 200.000 beitragspflichtige Betriebe mit mehr als vier Millionen Versicherten. Wir sind für verschiedene Gewerbebezüge zuständig, zum Beispiel:

- Herstellung elektrotechnischer Erzeugnisse
 - Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff
 - Herstellung und Bearbeitung von Textilien
 - Herstellung und Instandsetzung von Schuhen
 - Herstellung von Artikeln aus Papier und Pappe
 - Herstellung von Bekleidung und Wäsche, Konfektion von Textilprodukten, Näherei, textiler Service
 - Medientechnik
 - Wäscherei, Chemischreinigung, Annahmestellen
 - Wellpappenherstellung
- Bau von Luft- und Raumfahrzeugen
 - Buchbindereien
 - Druck, Grafik, Grafikdesign, Druckvorstufe
 - Energie- und Wasserwirtschaft
 - Errichtung elektrischer Anlagen
 - Forschungsinstitute, Animationsfilmherstellung und Synchronisierbetriebe
 - Fotografie, Fotodesign

1.5 Versicherte Personen

Berufsgenossenschaften bieten einen umfassenden Versicherungsschutz. Nicht nur alle Beschäftigten vor Ort sind versichert, sondern auch Personen, die zuhause, bei Kunden oder vorübergehend im Ausland arbeiten.

Alle Beschäftigten der bei der BG ETEM versicherten Betriebe sind kraft Gesetzes versichert. Zum Kreis der versicherten Personen gehören auch Auszubildende, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Umschülerinnen und Umschüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Alter, Geschlecht und Nationalität der Beschäftigten, die Höhe ihres Einkommens sowie die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses spielen für den Versicherungsschutz keine Rolle.

Wer nur vorübergehend außerhalb Deutschlands arbeitet (zum Beispiel Monteurinnen und Monteure), bleibt ebenfalls bei der Berufsgenossenschaft versichert.

Versicherungsschutz haben auch Personen, die auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Rentenversicherungsträgers stationär oder teilstationär behandelt werden oder Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation erhalten.

Wer auf Kosten unserer Berufsgenossenschaft an vorbeugenden Maßnahmen auf Grund der Berufskrankheitenverord-



Alter, Höhe des Einkommens oder Dauer der Beschäftigung spielen für den Versicherungsschutz keine Rolle.

nung teilnimmt, genießt ebenfalls Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz aufgrund der Satzung besteht für Personen, die sich mit Erlaubnis des Unternehmens auf dem Betriebsgelände aufhalten, ohne dort beschäftigt zu sein. Das können zum Beispiel Besucherinnen und Besucher sein.

1.6 Wie wir uns finanzieren

Beiträge zur Berufsgenossenschaft müssen nur die Unternehmerinnen und Unternehmer zahlen. Dafür sind sie von der Haftung befreit. Wie hoch die Beiträge sind, hängt unter anderem von der Branche und der Größe der Unternehmen ab.

Anders als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung zahlen nur die Unternehmerinnen und Unternehmer Beiträge zu den Berufsgenossenschaften. Die Beschäftigten sind an der Finanzierung nicht beteiligt. Die Aufwendungen werden nach Jahresablauf auf die Betriebe verteilt. 2019 hat die BG ETEM mehr als 1,4 Milliarden Euro ausgegeben. Davon entfielen rund 64 Prozent auf Rehabilitation und Entschädigung. Über acht Prozent wurden für die Prävention aufgewendet. Nur rund sieben Prozent der Ausgaben entfallen bei uns auf die Verwaltung. Die Höhe des Beitrags wird bestimmt durch:

- Umlagebedarf
- Lohnsumme
- Gefahrklasse
- Nachlass

Umlagebedarf

Berufsgenossenschaften dürfen keinen Gewinn erzielen. Sie halten die Beitragslast so gering wie möglich, denn sie arbeiten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam. Sie erheben von den Betrieben nur so viel Beitrag, wie sie zur Deckung der Kosten benötigen, den Umlagebedarf.

Lohnsumme

Die Lohnsumme entspricht der Entgeltsumme aller in einem Unternehmen Beschäftigten.

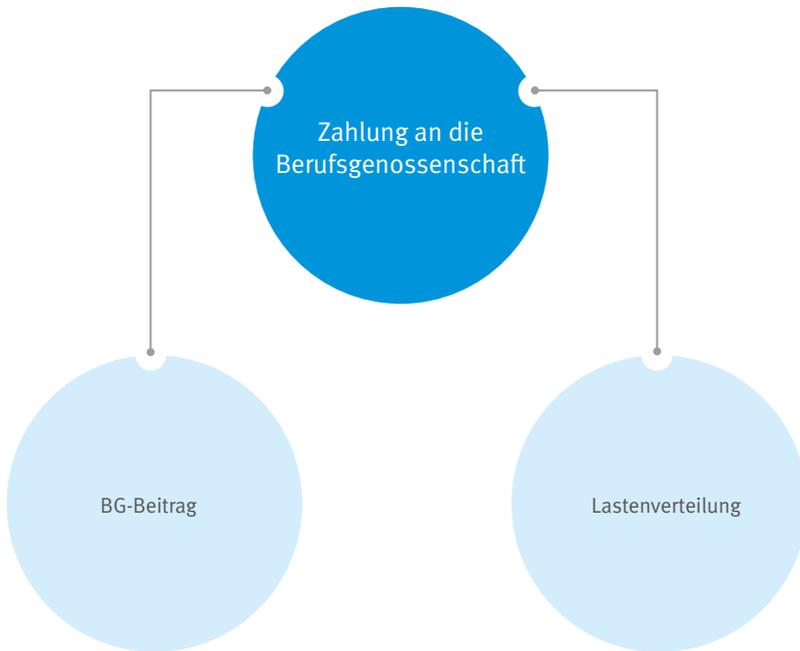
Gefahrklassen

Die Gewerbezüge haben unterschiedliche Unfall- und Berufskrankheitsrisiken und unterschiedliche Entschädigungskosten. Eine Gefahr tariffstelle stellt einen oder mehrere Gewerbezüge mit ähnlichem Kostenrisiko dar. Die Unternehmen werden nach ihren Erzeugnissen und Tätigkeiten einer Gefahr tariffstelle zugeteilt. Jeder Gefahr tariffstelle ist ein Faktor zugeordnet, die sogenannte Gefahrklasse; sie sorgt für die möglichst gerechte Verteilung der Beitragslast. Gewerbezüge mit hohen Kosten für Unfälle und Berufskrankheiten müssen höhere Beiträge zahlen als solche mit niedrigen. Mindestens alle sechs Jahre wird die Einteilung von der BG ETEM überprüft.

Nachlass

Ähnlich dem Schadenfreiheitsrabatt der Kraftfahrzeugversicherung gibt es für die Betriebe einen Beitragsnachlass als Prämie für geringe Unfallbelastung.

Wie sich der Beitrag der Mitgliedsunternehmen zusammensetzt



Zusätzlich zum Beitrag zur Berufsgenossenschaft zahlen Unternehmerinnen und Unternehmer auch einen Beitrag zur solidarischen Lastenverteilung.

Lastenverteilung

Strukturelle wirtschaftliche Veränderungen können das Gleichgewicht in der Unfallversicherung stören; etwa wenn in einer Branche jahrelang die Zahl der Beschäftigten und die Lohnsummen stärker sinken als die Entschädigungslasten dieser Branche, wie zum Beispiel im Bergbau. Um dies auszugleichen, setzen die Berufsgenossenschaften

Verfahren zur solidarischen Lastenverteilung ein: Nur die Renten, die eine Branche zu zahlen hätte, wenn die heutigen Verhältnisse schon immer bestanden hätten, sind in der Eigenumlage der betroffenen Berufsgenossenschaft. Darüber hinausgehende Rentenlasten tragen die Berufsgenossenschaften nach einem festen Schlüssel gemeinsam.



Prävention

Was ist der Präventionsauftrag der Berufsgenossenschaften? Welche Aufgaben haben die Menschen im Betrieb? Welche Leistungen bietet die BG ETEM ihren Mitgliedsbetrieben?

2.1 Unser Präventionsauftrag

Die BG ETEM unterstützt ihre Mitgliedsbetriebe mit allen geeigneten Mitteln dabei, Leben und Gesundheit ihrer Versicherten im Arbeitsumfeld zu schützen. Dieser Präventionsauftrag ist gesetzlich festgelegt.

Die Aufgaben der Berufsgenossenschaft sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschrieben. Für den Bereich der Prävention gilt speziell Paragraph 14 (siehe auch Anhang). Hier heißt es in Absatz 1:

Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

Damit haben die Unfallversicherungsträger nicht nur Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, sondern auch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Sie gehen den Ursachen der Gefahren bei der Arbeit nach, legen Maßnahmen zur Risikominimierung fest und beraten bei der Umsetzung.

Unfallversicherungsträger und Krankenkassen arbeiten bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zusammen. Die Krankenkassen haben dabei den Auftrag festzustellen, welche

Erkrankungen durch gefährliche Arbeitsbedingungen ausgelöst werden können.

Zur wirkungsvollen Umsetzung des gesetzlichen Präventionsauftrages sind die Unfallversicherungsträger berechtigt, verbindliche Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Besonders qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufsichtspersonen, beraten die Betriebe und Einrichtungen zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Sie können auch entsprechende Maßnahmen anordnen. Unterstützt werden die einzelnen Unfallversicherungsträger von ihrem Spitzenverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), der auch übergreifende Aufgaben koordiniert.



Weitere Informationen

- Informationen zu einzelnen Präventionsthemen finden Sie unter www.bgetem.de, Webcode: 13802834

2.2 Sicheres und gesundes Arbeiten im Betrieb

Für die Durchführung der konkreten Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Betrieb sind die Unternehmerinnen und Unternehmer verantwortlich. Sie tragen auch die Kosten aller notwendigen Maßnahmen.

Wichtigste Säule im Arbeitsschutz sind die Menschen im Betrieb selbst. In die Verantwortung für gesundes und sicheres Arbeiten sind alle Personen im Betrieb eingebunden.

Unternehmerinnen und Unternehmer

Sie tragen die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Betrieb. Das ist in Paragraph 21, Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) ausdrücklich so geregelt (siehe Anhang). Sie müssen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz so organisieren, dass die Verantwortungsbereiche klar definiert und alle Vorgesetzten über ihre Verantwortung in ihrem Bereich informiert sind.

Die Pflichten von Arbeitgebern sind im Arbeitsschutzgesetz und darüber hinaus in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) geregelt. Nach dem Arbeitsschutzgesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten und ihre Gesundheit zu schützen.



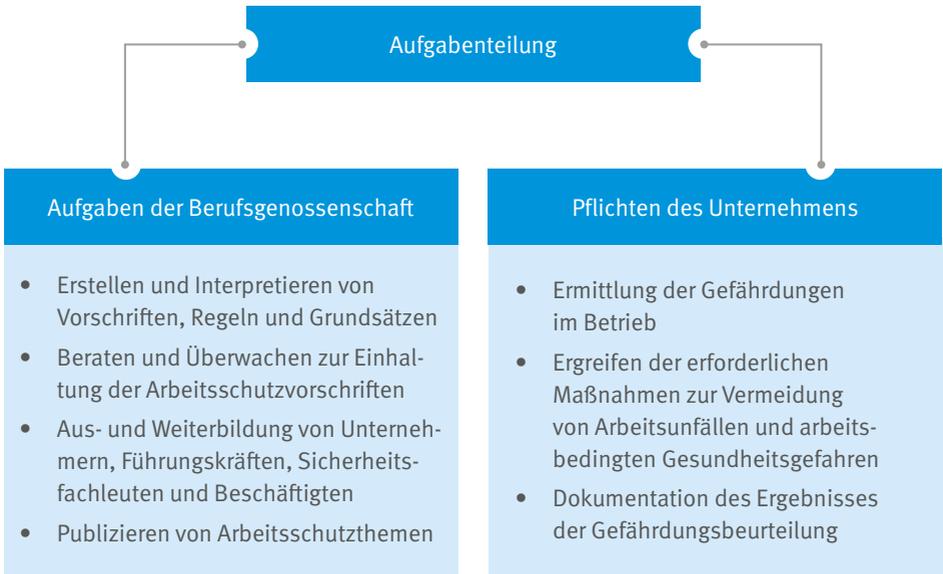
Unternehmerinnen und Unternehmer tragen die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb.

Ihre Berufsgenossenschaft

Das Arbeitssicherheitsgesetz und die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ verpflichten alle Unternehmen zur Organisation einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für ihren Betrieb. Dazu müssen sie Betriebsärztinnen oder -ärzte (siehe Seite 23) und Sicherheitsfachkräfte (siehe Seite 22) mit einer festgelegten Grundeinsatzzeit bestellen. Für betriebsspezifische Gefährdungen sind zusätzliche Einsatzzeiten vorzusehen.

Als Alternative zu dieser Regelbetreuung wurde für Kleinbetriebe das sogenannte Unternehmermodell entwickelt (siehe Seite 26).

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die Arbeitgeber auch dazu, die Arbeitsbedingungen zu beurteilen, Gefährdungen zu analysieren und Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen. Diese Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt alle technischen Mängel und Verhaltensfehler und erfasst den einzelnen





Arbeitgeber können ihre Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf ihre Führungskräfte übertragen.

Menschen bei seiner Arbeit in Wechselwirkung mit dem Arbeitsumfeld.

Die Arbeitgeber müssen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren (Paragraph 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz). Die Berufsgenossenschaft unterstützt den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Pflichten.

Führungskräfte

Sie sind für die Sicherheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Arbeitgeber können ihre Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Führungskräfte übertragen. Dies kann

durch eine gesonderte Pflichtenübertragung oder im Arbeitsvertrag geregelt werden. Führungskräfte treffen in ihrem Bereich Festlegungen und Maßnahmen, die sicheres und gesundes Arbeiten ermöglichen. Die Möglichkeit und Art der Pflichtenübertragung regelt Paragraph 13, Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz:

Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Ihre Berufsgenossenschaft

Beschäftigte

Sie sind mitverantwortlich für ihre eigene Sicherheit und die ihrer Kolleginnen und Kollegen und können Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aktiv mitgestalten.

Nur wenn Beschäftigte die Anweisungen zur Arbeitssicherheit befolgen, Einrichtungen bestimmungsgemäß verwenden und persönliche Schutzausrüstungen benutzen, kann der Betrieb erfolgreich im Arbeitsschutz sein. Ihre Verpflichtung

dazu ergibt sich aus Paragraph 15 Arbeitsschutzgesetz:

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.



Die Mitwirkung der Beschäftigten ist wichtig für den Arbeitsschutz im Betrieb.

Sicherheitsfachkräfte

Wie der Name sagt, sind sie Experten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Unternehmen. Sie haben einen technischen Studiengang abgeschlossen oder besitzen einen Meisterbrief. Mit ihren umfangreichen sicherheitstechnischen Fachkenntnissen beraten sie Unternehmerinnen und Unternehmer und Führungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung. Ihre Aufgaben sind in Paragraph 6 Arbeitssicherheitsgesetz geregelt. Sie



Eine ausführliche Unterweisung hilft dabei, Unfälle zu vermeiden.

- beraten in allen sicherheitstechnischen Fragen
- überprüfen Betriebsanlagen und technische Arbeitsmittel
- beobachten Durchführung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- wirken darauf hin, dass sich ihre Kolleginnen und Kollegen im Betrieb sicher verhalten

Die berufsbegleitenden Ausbildungen zum Sicherheitsingenieur oder zur Sicherheitsingenieurin, zum Sicherheitstechniker oder zur Sicherheitstechnikerin und zum Sicherheitsmeister oder zur Sicherheitsmeisterin werden als postgraduales Fernstudium mit Präsenz-

phasen bei der Berufsgenossenschaft absolviert.

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

Auf Grundlage ihrer arbeitsmedizinischen Ausbildung beraten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte die Unternehmen in allen Fragen des Gesundheitsschutzes. Ihre Aufgaben ergeben sich aus Paragraph 3 Arbeitssicherheitsgesetz. Sie

- beraten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes
- untersuchen und beraten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- beobachten die Durchführung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung



In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen Sicherheitsbeauftragte bestellt werden, die besonders geschult werden.

- wirken darauf hin, dass sich die Beschäftigten den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechend verhalten

Sicherheitsbeauftragte

Hierbei handelt es sich um besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbst keine Führungsaufgaben haben. Sie setzen sich auf Augenhöhe mit den anderen Beschäftigten für Sicherheit und Gesundheitsschutz ein. Zu den besonderen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten gehört zum Beispiel, Sicherheitsmängel zu melden, auf die ordnungsgemäße Benutzung der

vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu achten und ihre Kolleginnen und Kollegen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Ihre Anzahl richtet sich im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach den vorhandenen Unfall- und Gesundheitsrisiken, der Betriebsgröße sowie der räumlichen, fachlichen und zeitlichen Nähe zwischen Sicherheitsbeauftragten und ihren Kolleginnen und Kollegen.

2.3 Unsere Präventionsleistungen für Betriebe

Als Berufsgenossenschaft unterstützen wir unsere Betriebe auf verschiedene Arten dabei, eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für ihre Beschäftigten zu garantieren. Dazu gehören zum Beispiel Beratung vor Ort sowie Schulung.

Betriebe können sich mit ihren Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an die BG ETEM wenden. Zusätzlich bieten wir aber auch zahlreiche Präventionsleistungen für unsere Betriebe an.

Aufsicht und Beratung

Im Mittelpunkt der Arbeit des Präventionsdienstes der BG ETEM steht die Beratung der Unternehmen vor Ort durch die Präventionsfachleute des Bereichs Aufsicht und Beratung (gemäß Paragraph 18 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, siehe Anhang).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen Aufsichtsdienstes sind einem von zehn Präventionszentren zugeordnet und betreuen die Betriebe je nach fachlicher und örtlicher Zuständigkeit. Damit weiß jedes Unternehmen, wen es bei Fragen der Arbeitssicherheit ansprechen kann.

Der Präventionsdienst unterstützt insbesondere Unternehmen mit überdurchschnittlicher Unfallbelastung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Arbeitssicherheit (gemäß Para-

graph 21 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, siehe Anhang).

Die Aufsichtspersonen haben folgende Aufgaben bei der Betriebsbetreuung:

- Turnusmäßige Betriebsbesichtigungen durchführen – dabei wird der Betrieb im Hinblick auf die Umsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen beraten und überwacht
- Unfalluntersuchungen und Ermittlungen bei Verdacht auf eine Berufskrankheit
- Schulungen der Beschäftigten und Unternehmerinnen und Unternehmer in den Bildungsstätten und Schulungswagen der Berufsgenossenschaft und in betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten

In erster Linie informieren und motivieren Aufsichtspersonen zur Wahrnehmung der Pflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern, Führungskräften und Beschäftigten. Sie haben aber auch Anordnungsbefugnis, das heißt sie können durch rechtsverbindliche Anordnungen Unternehmen verpflichten,



Die Beratung vor Ort steht im Mittelpunkt der Präventionsleistungen der BG ETEM.

Maßnahmen zur Erfüllung von Arbeitsschutzvorschriften oder zur Abwendung besonderer Gefahren zu treffen.

Branchenkompetenzcenter

Dem Bereich Aufsicht und Beratung ist ein Branchenkompetenzcenter (BKC) zugeordnet, das sich in sechs Branchengebiete gliedert:

- Druck und Papierverarbeitung
- Elektrohandwerk
- Elektrotechnische Industrie
- Energie- und Wasserwirtschaft
- Feinmechanik
- Textil und Mode

Die Branchengebiete sind zuständig für die fachliche Betreuung der Unternehmen aus dem jeweiligen Bereich. Wesentliche Aufgabe ist es, spezifische Gefährdungen und Belastungen für die Versicherten in der Branche zu erkennen und mögliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu entwickeln. Den

Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern steht das BKC beratend zur Seite und entwickelt aus speziellen Problemstellungen grundsätzliche Empfehlungen für die Beratungstätigkeit.

Organisation des Unternehmermodells

Das Unternehmermodell dient der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung und wurde gezielt für Kleinbetriebe entwickelt. Es richtet sich an alle Betriebe zwischen einem und 50 Beschäftigten: Sie können das Unternehmermodell alternativ zur Regelbetreuung durch Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt oder Betriebsärztin wählen.

Ziel des Unternehmermodells ist es, die Gesundheit und damit die Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft zu erhalten beziehungsweise zu fördern. Gerade kleine Unternehmen sind von unfall- oder krankheitsbedingtem Arbeitsausfall besonders stark betroffen. Fehlende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können



Weitere Informationen

- ▶ Mitgliedsbetriebe finden ihr regionales Präventionszentrum hier:
www.bgetem.de
Webcode: Ansprechpartner

nur schwer ersetzt werden. Hier kommt der unternehmerischen Eigenverantwortung eine besondere Bedeutung zu. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber arbeiten häufig selbst im Betrieb mit oder sind unmittelbar in das Betriebsgeschehen eingebunden. Das Unternehmermodell hilft ihnen, den Verpflichtungen im Arbeitsschutz nachzukommen. Rechtsgrundlage sind Paragraph 2 Absatz 4 und Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Das Unternehmermodell besteht aus folgenden Elementen:

- Persönliche Teilnahme an Tagesseminaren beziehungsweise Absolvierung von Fernlehrgängen
- Gefährdungsbeurteilung im Betrieb
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung des Unternehmens bei Bedarf

Die Seminare zum Unternehmermodell sind keine betriebsärztliche Ausbildung und keine Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft. Vielmehr werden Unternehmer in die Lage versetzt,

- den Arbeitsschutz im Betrieb zu organisieren
- Gefährdungen zu erkennen und zu analysieren
- selbstständig Lösungen zu entwickeln

- bei Bedarf die externe sicherheitstechnische oder arbeitsmedizinische Fachkompetenz zu ermitteln und abzurufen

Fachkompetenzcenter und Institute

Der Bereich Fachkompetenzen gliedert sich in Fachkompetenzcenter (FKC) sowie Prüfstellen und das Referat Verkehrssicherheit. Die Fachkompetenzcenter befassen sich mit allen zentralen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Problemen, die die technische Aufsicht, die Mitgliedsbetriebe oder weitere Stellen an sie herantragen. Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden, wobei besonderer Wert auf die praktische Anwendbarkeit der Ergebnisse gelegt wird. Zu den Schwerpunkten der Arbeit zählen auch die Interpretation von rechtlichen Regelungen und ihre Umsetzung in den Mitgliedsbetrieben. Die FKC sind in Arbeitskreisen, Fachauschüssen und sonstigen Gremien verschiedener Organisationen vertreten.

Die vollständige Liste mit den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und -partnern finden Sie im Anhang.

Institut zur Erforschung elektrischer Unfälle

Seit 1966 befasst sich das Institut mit Stromunfällen unter sicherheitstechnischen und medizinischen Aspekten und darüber hinaus auch ganz allgemein mit der Einwirkung von Elektrizität auf den Menschen. Dazu gehört auch die Frage

Ihre Berufsgenossenschaft

nach möglichen Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen.

Das Institut führt eigene Untersuchungen durch und vergibt Forschungsaufträge an Hochschulinstitutionen und Mitgliedsbetriebe. Durch Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen einschlägiger Fachrichtungen wird eine optimale Lösung des jeweiligen Problems angestrebt.

Das Institut kann auf eine langjährige statistische Erfassung und Auswertung von elektrischen Unfällen im gewerblichen Bereich verweisen. In der Datenbank sind mittlerweile über 130.000 Elektrounfälle verschlüsselt. Mit dieser Arbeit unterstützt das Institut nicht nur die Präventionsarbeit in den Mitgliedsbetrieben, sondern auch andere Unfallversicherungsträger sowie allgemein interessierte Fachkreise.

Institut für Strahlenschutz

Vorrangiges Ziel des 1981 – zusammen mit der damaligen BG Chemie – gegründeten Instituts ist die Sicherstellung einer wirkungsvollen Versorgung nach Unfällen infolge erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung. Dazu ist das System der regionalen Strahlenschutzzentren aufgebaut worden. Ausgewiesene Fachleute stehen in diesen Zentren zur Verfügung, um im Falle einer Strahleneinwirkung beratend oder aktiv diagnostisch und therapeutisch tätig zu werden.

Das Institut für Strahlenschutz berät Institutionen, die mit ionisierender Strahlung Umgang haben oder die im Falle eines Strahlenunfalls tätig werden müssen. Es

- informiert und schult Ärzte sowie Rettungs- und medizinisches Hilfspersonal
- dokumentiert Strahlenunfälle und Literatur zum Thema, um eine wirkungsvolle Basis für die Information zur Verfügung zu stellen
- ermöglicht den notwendigen fachlichen Austausch von Wissenschaftlern und Experten in Kolloquien und Workshops

Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann sich das Institut auf einen Beirat von ausgewiesenen Experten und Expertinnen auf den Gebieten des Strahlenschutzes und der Strahlenschutzmedizin stützen.

Messungen am Arbeitsplatz

Schallmessungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Berufsgenossenschaft bieten eine verlässliche Entscheidungshilfe für Maßnahmen zur Lärminderung. Die Messungen werden durch das Fachkompetenzcenter „Mechanische und physikalische Gefährdungen“ koordiniert.

Durch Gefahrstoffmessungen werden dem Betrieb Kenntnisse über die Höhe der Konzentration von Gefahrstoffen

in der Luft am Arbeitsplatz vermittelt. Diese Informationen kann der Betrieb zur Gefährdungsbeurteilung und zur Auswahl von Schutzmaßnahmen nutzen. Der Messdienst für Gefahrstoffe ist im Fachkompetenzcenter „Gefahrstoffe“ integriert.

Im speziellen Anforderungsfall kann das Fachkompetenzcenter „Strahlenschutz“ auch Messungen zur Expositionsermittlung durchführen.

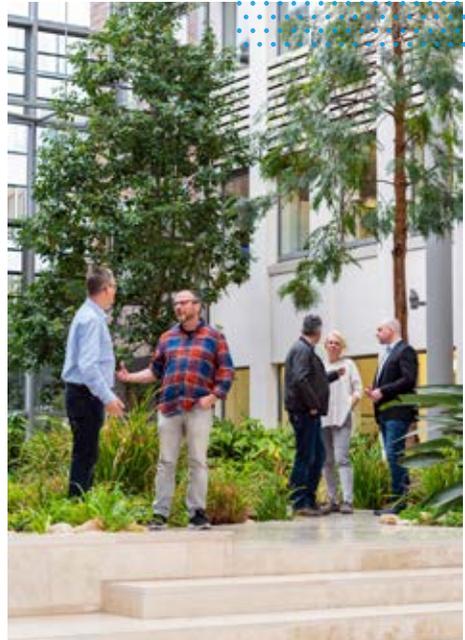
Bildung

Die Vermittlung von Kenntnissen und Informationen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist eine besondere Aufgabe der Berufsgenossenschaften. Die BG ETEM betreibt mehrere Bildungsstätten und hält ein umfangreiches Medienangebot bereit.

Für die Schulung vor Ort stehen drei Schulungswagen zur Verfügung. Sie sind mit allen technischen Einrichtungen ausgerüstet, die für Lehrveranstaltungen notwendig sind. Die Vorträge erarbeiten und halten Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes nach modernster Didaktik. Experimente, Filme, Multimedia-Präsentationen und Arbeitsgruppengespräche ergänzen diese Schulungsform.

Die Schulung im Schulungswagen der Berufsgenossenschaft eignet sich

- für Betriebe zur Ergänzung der innerbetrieblichen Unterweisung



Seminare bietet die BG ETEM an mehreren Standorten in Deutschland an.

- für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsstätten als Ergänzung der praktischen Ausbildung und des theoretischen Unterrichts
- zum Einsatz auf Messen und Ausstellungen als Ergänzung zum Messebesuch, besonders für Auszubildende

Seminare

Zum Bereich Bildung gehören die Bildungsstandorte Augsburg, Bad Münstereifel, Braunschweig, Düsseldorf, Dresden, Hamburg, Linowsee, Oberaichen und Wiesbaden.

Ihre Berufsgenossenschaft

Wir bieten unseren Mitgliedsbetrieben eine große Zahl an Seminaren zu vielen Themen der Sicherheitstechnik und -organisation an:

- Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen zur Vermittlung sicherheitstechnischer Grundlagen
- Seminare und Tagungen zur Information und Motivation
- Grund-, Aufbau- und Weiterbildungskurse als Nachweis sicherheitstechnischer Ausbildung, insbesondere für Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte

Insgesamt kann aus einem Programm von über 200 Seminaren ausgewählt werden. Rund 250 Dozenten vermitteln darin praxisnahes Wissen zu allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Seminare



Das passende Seminar zu Themen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz finden Sie online in unserer Seminardatenbank:

www.bgetem.de,
Webcode: 14363753

Sicherheitswerbung

Wir halten ein umfangreiches und für die verschiedenen Zielgruppen im Betrieb maßgeschneidertes Angebot an Informationsmitteln bereit. Umfassende Informationen und ein breites Service-Angebot finden Sie auf bgetem.de sowie speziellen Themenportalen wie zum Beispiel einem Hautschutzportal (alle Links zu den Portalen auf unserer Website).

Natürlich produzieren wir auch gedruckte Informationsmaterialien. Dazu gehören Broschüren, Faltblätter, Arbeitshilfen für verschiedene Zielgruppen genauso wie drei verschiedene Magazine beziehungsweise Zeitschriften:

- „etem“ Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung mit dem Online-Magazin unter etem.bgetem.de
- Die Zeitschrift „Arbeit und Gesundheit“ mit Informationen für Sicherheitsbeauftragte
- Die Versichertenzeitung „impuls“

Zum Aushang in den Betrieben können verschiedene Plakate bestellt werden, zum Beispiel Informations- und Motivationsplakate für die Sicherheit am Arbeitsplatz und Plakate für die Sicherheit im Straßenverkehr.

Zur Information sowie als Hilfsmittel zur Kontrolle der Arbeitssicherheit, zur Unterstützung der Unterweisung und zur Motivation bieten wir sowohl Videos als auch weitere multimediale Inhalte an.



Ein Hingucker: die Sicherheitswerbung

die Anforderungen der Prävention und der betrieblichen Notwendigkeiten im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit wirksam in die Praxis umzusetzen. Die BG ETEM begleitet im Einzelfall die Entwicklung, Einführung, Umsetzung sowie die Überprüfung der Wirkungsweise durch Zertifizierung des Arbeitsschutzmanagementsystems.

Die konkreten Vorteile eines erfolgreich eingeführten Arbeitsschutzmanagementsystems sind:

- verbesserter, systematischer Arbeitsschutz
- erhöhte Rechtssicherheit des Unternehmens
- Wettbewerbsvorteile und Imagegewinn am Markt
- Erfüllung von Kundenanforderungen

Prüfung und Zertifizierung

Als Teil der Prüf- und Zertifizierungsstellen im berufsgenossenschaftlichen Prüf- und Zertifizierungssystem DGUV Test bietet die BG ETEM vielfältige Dienstleistungen im Bereich der Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Arbeitssystemen und Personenzertifizierungen an.

Arbeitsschutzmanagementsysteme

Prävention kann nur mit systematischen Ansätzen erfolgreich sein. Arbeitsschutzmanagementsysteme haben sich hierbei als probates Mittel etabliert,



Sicherheitszertifikat für Führungskräfte

Das Sicherheitszertifikat für Führungskräfte (SCC) ist ein spezifisches Managementsystem für Dienstleister im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU). Fordern Auftraggeber dieses Managementsystem von Unternehmen, die für sie technische Dienst- oder Werkleistungen erbringen oder als Personaldienstleister tätig sind, dann benötigen deren operativ tätigen Führungskräfte und Mitarbeitenden ein persönliches SCC-Zertifikat. Dieses Zertifikat setzt eine bestandene SGU-Prüfung nach dem SCC-Regelwerk voraus. Wir bieten SGU-Prüfungen an. Unser Schwerpunkt liegt bei den operativ tätigen Führungskräften. Bei bestandener Prüfung erhalten diese von uns ein SCC-Zertifikat über die SGU-Prüfung, welches zehn Jahre gültig ist.

Prüf- und Zertifizierungsstellen Elektrotechnik und Druck und Papierverarbeitung

Seit 1978 sind die Prüfstellen als anerkannte GS-Prüfstellen (GS = Geprüfte Sicherheit) im Arbeitsschutz tätig. Die fachliche und organisatorische Kompetenz der Prüfstellen wird durch regelmäßige Begutachtungen bestätigt.

Den Herstellern und Anwendern bieten wir Unterstützung zu Fragen der sicherheitstechnischen Konstruktion und Ausführung von Maschinen und Geräten, der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung sowie der Erstellung der notwen-



Isolationsprüfung an einem isolierenden Handschuh mit Messung des Ableitstromes

digen Dokumentationen zum sicheren Betreiben, dem Service und der Reparatur der Maschinen und Geräte.

Zur Prüfstelle Elektrotechnik gehören die Prüflabore Köln und Dresden mit angeschlossenem DKD-Kalibrierlabor. Im Prüflabor Köln ist auch ein Labor für die Messung von elektromagnetischer Verträglichkeit integriert. Alle Labore sind durch die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland (DAkkS) akkreditiert. Die

Prüfstelle Druck und Papierverarbeitung befindet sich in Wiesbaden.

Die Prüf- und Zertifizierungsstellen sind in das Prüf- und Zertifizierungssystem „DGUV Test“ der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung integriert. Folgende Bescheinigungen und Zertifikate können ausgestellt werden:

- EG-Baumusterprüfbescheinigung
- GS-Zertifikat
- DGUV Test-Zertifikat
- EuroTest-Zertifikat
- Qualitätsmanagement (QM)-Zertifikat
- Personenzertifizierung

Das Prüfspektrum der Prüfstellen umfasst schwerpunktmäßig die Produkte und Maschinen, die von unseren Mitgliedsunternehmen zum sicheren Arbeiten eingesetzt werden.

Das Prüfspektrum der Prüfstelle Elektrotechnik umfasst:

- Elektrische Betriebsmittel wie Laborgeräte, Leuchten, Mess-, Prüf- und Probenahmegeräte, Niederspannungsschaltgeräte, Personen-Not-signal-Anlagen
- Persönliche Schutzausrüstung (gegen elektrische Risiken und Strahlung)
- Sicherheitsbauteile für Maschinen
- Laserprüfungen

Wir sind zudem tätig in den Bereichen:

- Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
- Qualitätsmanagementsysteme (DIN EN ISO 9001, Artikel 11 B PSA-RL, Anhang 10 MRL)
- Begutachtung und Zertifizierung von produktbezogenen QM-Systemen
- Kalibrierung von elektrischen Messgrößen und Temperatur
- Zertifizierung von Personen, die Schulungen zum Arbeitsverfahren „Arbeiten unter Spannung“ durchführen (AuS-Trainer, AuS-Manager)

Das Prüfspektrum der Prüfstelle Druck und Papierverarbeitung umfasst:

- Druckmaschinen
- Papierverarbeitungsmaschinen
- Schneidmaschinen
- Buchbindereimaschinen
- Verpackungsmaschinen der Druckindustrie
- Banknotenbearbeitungsmaschinen
- Raumluftechnische Anlagen
- Wellpappenherstellungsmaschinen
- Pappen- und Wellpappenverarbeitungsmaschinen
- Trockner
- Postbearbeitungsmaschinen
- Büromaschinen und -geräte
- Zertifizierung von Personen zum Raumlufqualität (RLQ)-Manager

2.4 Regelungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind durch Richtlinien, Gesetze und Verordnungen sowie Vorschriften geregelt. In Deutschland schafft das Arbeitsschutzgesetz die Rechtsgrundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz.



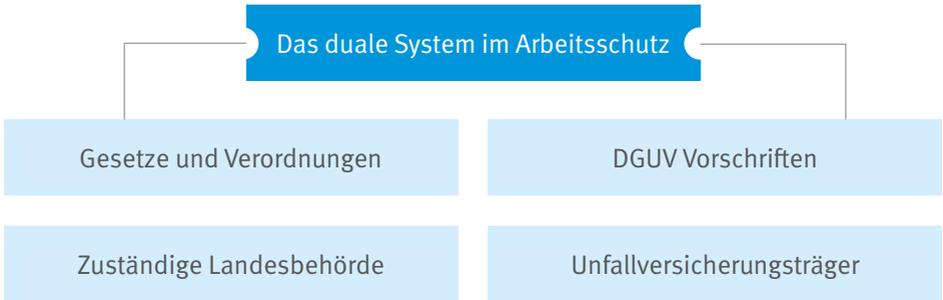
Europäische Richtlinien schreiben Mindestanforderungen für Arbeitssicherheit vor.

Verbindliche Regelungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz enthalten die

- Richtlinien der Europäischen Union
- Gesetze und Verordnungen des Staates
- Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschriften)

Die europäischen Richtlinien schreiben Mindestanforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz fest. Sie müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Die staatlichen Vorschriften regeln übergreifend für alle Arbeitsbereiche den Arbeitsschutzstandard in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes im August 1996 gibt es in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz.

Das Arbeitsschutzgesetz geht von einem erweiterten Arbeitsschutzbegriff aus und bezieht somit die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mit ein. Die zuständigen Länderbehörden (früher: Gewerbeaufsichtsamt) wachen über die



Staatliche Vorschriften regeln den Arbeitsschutz in Deutschland grundsätzlich. DGUV Vorschriften werden von den Unfallversicherungsträgern beschlossen und sind für die jeweiligen Mitglieder rechtsverbindlich; in sie fließen die Erfahrungen der Arbeitspraxis mit ein.

Einhaltung der staatlichen Regelungen in den Unternehmen.

Die DGUV Vorschriften werden von der Vertreterversammlung der Unfallversicherungsträger (UVT) beschlossen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter bringen ihre praktischen Erfahrungen mit ein. Die DGUV Vorschriften sind für Betriebe und Einrichtungen des jeweiligen UVT rechtsverbindlich. Sie werden durch DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze konkretisiert und ergänzt. Die Aufsichtspersonen der UVT überwachen die Einhaltung der Vorschriften und beraten die Betriebe und Einrichtungen zu allen Präventionsfragen.

Staatlicher Arbeitsschutz und Unfallversicherungsträger arbeiten dabei Hand in Hand. Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch, das die Aufgaben der Unfallversicherungsträger festlegt, und das Arbeitsschutzgesetz ergänzen sich gegenseitig.

Der Geltungsbereich

Arbeitsschutzvorschriften und DGUV Vorschriften gelten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, egal ob sie bei einem deutschen oder einem ausländischen Unternehmen beschäftigt sind. Im Ausland gelten sie nicht. Einzige Ausnahme: Die DGUV Vorschriften gelten auch im Ausland für Beschäftigte deutscher Unternehmen.



Rehabilitation

Was ist ein Arbeitsunfall, was eine Berufskrankheit? Wann besteht Versicherungsschutz und welche Aufgaben nimmt die BG ETEM für die Rehabilitation und Entschädigung ihrer Versicherten wahr?

3.1 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Beschäftigten bei der Arbeit, auf dem täglichen Arbeitsweg oder auf mit der Arbeit verbundenen Fahrten, Flügen und Gängen (Dienstwegen) passieren.



Unfallträchtig: der Weg zur Arbeit

Berufsgenossenschaften decken nur Risiken ab, die in einem inneren Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten stehen. Nicht versichert sind deshalb Tätigkeiten, die privaten Zwecken dienen. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis erledigt werden – wie beispielsweise Essen und Trinken, Schlafen, Einkaufen, Spaziergehen.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht auch auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Arbeit. Der versicherte Weg beginnt und endet an der Außentür des Wohnhauses. Die Wahl des Verkehrsmittels steht den Versicherten frei.

Umwege und Abwege

Kein Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auf Umwegen und Abwegen, die aus eigenwirtschaftlichen, also persönlichen Interessen dienenden Gründen gewählt werden.

Beim Umweg wird die Zielrichtung Arbeitsstätte beziehungsweise Wohnung beibehalten, die unmittelbare Strecke jedoch deutlich verlängert.

Beim Abweg wird die Zielrichtung durch den Einschub eines zusätzlichen Weges nicht eingehalten. Er führt also vom Ziel weg oder über dieses hinaus. Auf die Länge des Abweges kommt es nicht an.

In bestimmten Fällen sind auch Umwege und Abwege versichert:

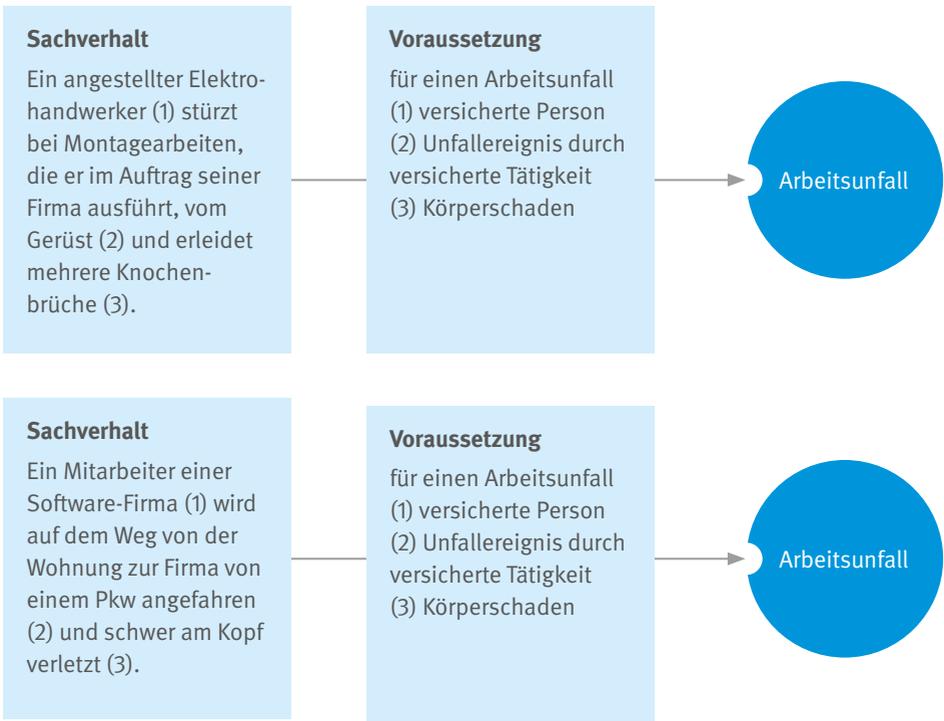
- Bei Fahrgemeinschaften mit anderen Berufstätigen oder Versicherten
- Wenn der Weg gewählt wird, um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen
- Wenn wegen besonderer Verkehrsverhältnisse (zum Beispiel Umleitungen) der unmittelbare Weg nicht benutzt werden kann

Unterbrechung des Weges

Wird der unmittelbare Weg aus privaten Gründen kurz unterbrochen, besteht für den Zeitraum der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Wird der unmittelbare Weg innerhalb von zwei Stunden dann fortgesetzt, besteht wieder Versi-

cherungsschutz. Diese Grenze hat die Rechtsprechung herausgebildet. Bei einer Unterbrechung aus eigenwirtschaftlichen Motiven von mehr als zwei Stunden hat sich der Versicherte vom Betrieb gelöst. Der folgende Weg ist dann nicht mehr versichert.

Beispiel für Arbeitsunfälle



Nicht nur Unfälle während der Arbeit, sondern auch auf dem Weg dahin oder von der Arbeit nach Hause gelten als Arbeitsunfälle.

Ihre Berufsgenossenschaft

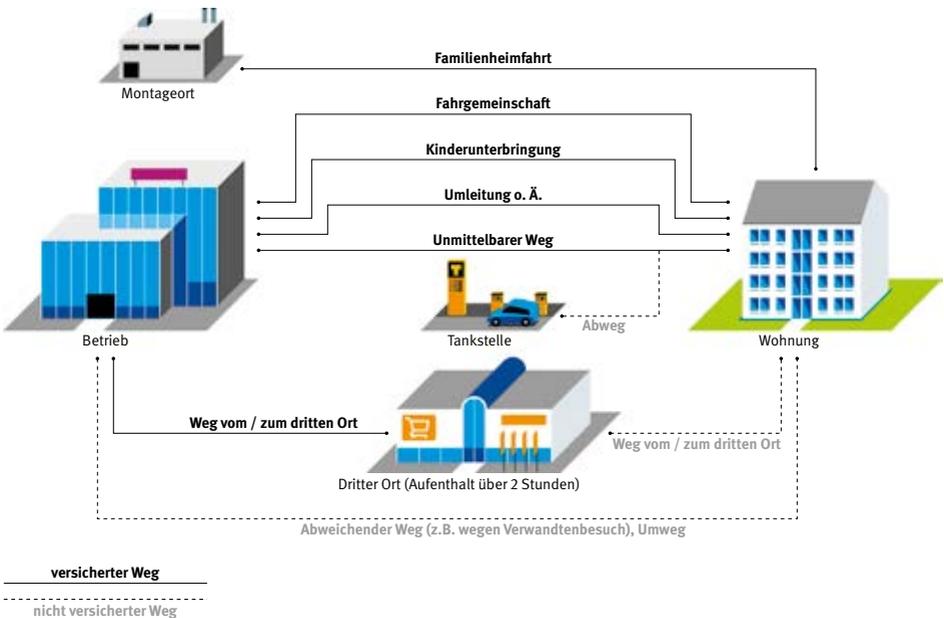
Dritter Ort

Wege, die nicht zwischen der Wohnung (erster Ort) und der Arbeitsstelle (zweiter Ort) zurückgelegt werden, sondern einen anderen Ort (dritter Ort) als Ziel oder Ausgangspunkt haben, sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts versichert, wenn

- der Weg in einem inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit steht (Handlungstendenz)
- der Aufenthalt am dritten Ort mindestens zwei Stunden beträgt.

Familienheimfahrten

Der Weg von einer entfernt gelegenen Arbeitsstätte (zum Beispiel Montageort) zur Wohnung ist versichert. Bei Verheirateten ist das der Weg zum gemeinsamen Wohnsitz der Eheleute, bei Ledigen zu der Wohnung, die Ausgangspunkt für die sozialen Kontakte ist und in der der Besitz aufbewahrt wird.



Nicht alle Wege, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurücklegen, sind auch versichert. Es kommt immer darauf an, ob es einen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit gibt.

3.2 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen die Betroffenen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

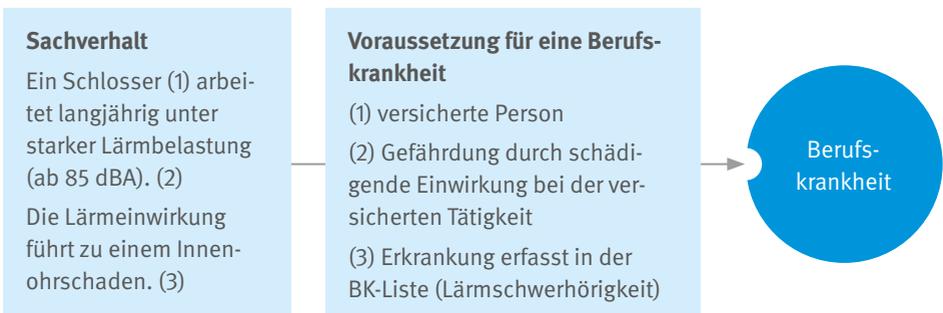
Berufskrankheiten sind in einer Liste aufgeführt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Auch Erkrankungen, die noch nicht in der Liste genannt sind, können im Einzelfall anerkannt werden. Zu den häufigsten Berufskrankheiten zählen die Lärmschwerhörigkeit, Hauterkrankungen und Erkrankungen der Atemwege.

Wenn die Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wieder auflebt oder sich verschlimmert, ist die BG ETEM nach Paragraph 3 der Berufskrankheitenverordnung verpflichtet, dieser Gefahr entgegenzuwirken. Dabei können sämtliche Rehabilitationsleistungen vorbeugend eingesetzt werden.

Um den Arbeitsplatz möglichst zu erhalten, versuchen wir der Gefahr durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu begegnen. Gelingt es nicht, dadurch die Gefahr zu beseitigen, fordern wir den Versicherten oder die Versicherte auf, die gefährdende Arbeit aufzugeben.

Wenn mit der Aufgabe der Arbeit eine Minderung des Nettoverdienstes oder sonstige wirtschaftliche Nachteile verbunden sind, zahlt die BG ETEM als Übergangsleistung entweder einmalig einen Betrag bis zur Höhe einer Jahresvollrente oder eine monatliche Zahlung bis zur Höhe der vollen Rente, gestaffelt auf die Dauer von fünf Jahren.

Beispiel für eine Berufskrankheit



3.3 Sonderfälle

Nicht immer ist es sofort eindeutig zu sagen, ob ein Unfall einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auch ein Arbeitsunfall ist. Für viele Fälle hat erst das Bundessozialgericht durch seine Rechtsprechung Klarheit geschaffen.

Betriebssport

Sport ist versichert, wenn

- die sportlichen Übungen dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die Betriebstätigkeit dienen – Wettkampf oder Spitzenleistungen dürfen nicht im Vordergrund stehen
- die Übungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden
- Zeit und Dauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen
- Sport im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfindet (das Unternehmen muss hier gestaltenden Einfluss nehmen)
- der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf die Beschäftigten des veranstaltenden Betriebs sowie der am Sport beteiligten Betriebe beschränkt ist

Betriebsveranstaltungen

Versicherungsschutz für diese Art von Veranstaltungen besteht, wenn

- die Veranstaltung die Verbundenheit innerhalb des Betriebes fördern soll und damit wiederum dem Unterneh-

menserfolg dient – Veranstaltungen einzelner Abteilungen des Unternehmens sind versichert, wenn die Abteilung offiziell als Veranstalter fungiert und von der Unternehmensleitung dazu befugt wurde

- wenn allen Betriebs- beziehungsweise Abteilungsangehörigen die Teilnahme an der Veranstaltung ermöglicht wird
- solange die Veranstaltung von dem Willen und der Autorität des Unternehmers oder der Unternehmerin oder eines Beauftragten getragen wird

Dienstreisen

Der Versicherungsschutz ist umfangreicher als bei regulären Tätigkeiten. Die Gefahrenmomente am fremden Ort sind größer als in der gewohnten Umgebung. Tätigkeiten, die unmittelbar dem Zweck der Dienstreise entsprechen und in sonstiger Weise zwangsläufig in engem Zusammenhang mit der Reise anfallen, stehen unter Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz entfällt dagegen, wenn sich Dienstreisende rein persönlichen Tätigkeiten widmen, die mit dem Dienstreisezweck nicht mehr in Zusammenhang stehen.



Regelmäßiger Betriebssport ist in den meisten Fällen versichert.

Nahrungsaufnahme

Essen und Trinken sind grundsätzlich keine versicherten Tätigkeiten, da sie dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind. Ausnahmsweise können besondere betriebliche Umstände Versicherungsschutz begründen (zum Beispiel Erhaltung der Arbeitskraft durch Trinken nach starker Staub- oder Hitze- einwirkung oder Essen wegen unvorhergesehener Überstunden).

Die Wege zum und vom Essensplatz sind jedoch versichert. Das gilt sowohl für Wege auf dem Betriebsgelände mit Ziel und Ausgangspunkt Kantine als

auch für Wege außerhalb des Betriebsgeländes.

Wege außerhalb des Betriebsgeländes zur Besorgung von Nahrungsmitteln stehen dann unter Versicherungsschutz, wenn der alsbaldige Verzehr am Arbeitsplatz der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Spaziergang außerhalb des Betriebsgeländes

Diese Tätigkeit ist dem persönlichen Bereich zuzurechnen und damit grundsätzlich unversichert. Wenn dagegen besondere betriebliche Umstände den Spaziergang zur Erhaltung der Arbeitskraft erforderlich machen, ist Versicherungsschutz gegeben (zum Beispiel ein verrauchtes Zimmer, das nicht entlüftet werden kann).

Fortbildung von Betriebsangehörigen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Unternehmer einen Auftrag zur Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erteilt hat und die Fortbildung unmittelbare konkrete Bedeutung für das Unternehmen hat. Wenn die Fortbildung in erster Linie den privaten Interessen des Beschäftigten dient, besteht kein Versicherungsschutz.

Alkoholkonsum

Grundsätzlich riskiert jeder, der alkoholisiert arbeitet oder am Straßenverkehr teilnimmt, den Verlust seines Versicherungsschutzes.

Ihre Berufsgenossenschaft

Wenn eine Person wegen Alkoholisierung nicht mehr in der Lage ist, ihre Arbeit zu erledigen (Leistungsabfall), entfällt der Versicherungsschutz, wenn das auf dem Alkoholkonsum beruhende Fehlverhalten die wesentliche Ursache für den Unfall ist. Das ist dann der Fall, wenn die oder der Verletzte ohne Alkoholeinfluss bei derselben Sachlage nicht verunglückt wäre.

Wenn ein Mitarbeiter wegen Trunkenheit nicht in der Lage ist, eine dem Unternehmen förderliche Tätigkeit auszuüben (Leistungsausfall), besteht kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es nicht mehr darauf an, ob der Alkoholkonsum oder ob andere Einflüsse zu dem Unfall geführt haben. Es kann wissenschaftlich gesichert nicht festgelegt werden, ab welcher Blutalkoholkonzentration eine zweckgerichtete Arbeit nicht mehr möglich ist. Eine Promillegrenze gibt es deshalb nicht.

Bei einem Unfall im Straßenverkehr entfällt der Versicherungsschutz, wenn die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die wesentliche Unfallursache ist, der Versicherte also in nüchternem Zustand wahrscheinlich nicht verunglückt wäre.

Kraftfahrer sind ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille absolut fahruntüchtig. Liegt der Wert darunter, wird untersucht, ob aufgrund anderer Tatsachen bewiesen werden kann, dass der Fahrer alkoholbedingt fahruntüchtig war.

Mittelbare Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit

Die BG ETEM entschädigt Gesundheitsschäden oder Tod von Versicherten infolge

- der Durchführung einer Heilbehandlung, von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder vorbeugender Maßnahmen nach der Berufskrankheitenverordnung
- der Wiederherstellung oder Erneuerung eines Hilfsmittels, das durch einen Unfall verloren ging oder beschädigt wurde
- der angeordneten Untersuchung zur Aufklärung des Sachverhalts

Das gilt auch für Unfälle auf notwendigen Wegen von und zu den aufgeführten Maßnahmen sowie für notwendige Wege der Versicherten, wenn sie auf Aufforderung der Berufsgenossenschaft diese selbst oder andere Stellen aufsuchen, und zur Vorbereitung von Maßnahmen der Heilbehandlung, der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder von vorbeugenden Maßnahmen im Berufskrankheitenbereich.

3.4 Die medizinische Rehabilitation

Berufsgenossenschaften arbeiten nach dem Grundsatz: Rehabilitation vor Rente!
Die Rehabilitation umfasst die Heilbehandlung sowie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft.

Das Rehabilitationsverfahren wird von der BG ETEM ganzheitlich, zügig und möglichst nahtlos durchgeführt.

Heilbehandlung

Alle Versicherten haben nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit Anspruch auf eine optimale medizinische Versorgung und Behandlung. Diese soll so früh wie möglich einsetzen und ohne zeitliche Begrenzung durchgeführt werden, bis das bestmögliche Behandlungsergebnis erreicht ist.

Die Berufsgenossenschaften haben den gesetzlichen Auftrag so umgesetzt, dass die Behandlung schnell eingeleitet und durchgehend ganzheitlich sichergestellt ist und dass Qualität und Wirksamkeit der Heilbehandlung dem Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und auch die Fortschritte auf diesem Gebiet berücksichtigen. Die Zusammenarbeit der Berufsgenossenschaften und der Leistungsträger (Ärztinnen und Ärzte, Heilberufe und Kliniken) ist vertraglich geregelt. Die BG ETEM übernimmt für die im folgenden aufgeführten Leistungen die vollen Kosten, ohne dass der oder die Versicherte etwas dazuzahlen muss.

Erstversorgung

Die medizinische Rehabilitation beginnt am Unfallort und schließt Leistungen des Rettungsdienstes ein.

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz

Die Behandlung darf nur von approbierten Ärztinnen und Ärzten beziehungsweise Zahnärztinnen und Zahnärzten durchgeführt werden. Sie können zu ihrer Unterstützung fachkundige Hilfskräfte hinzuziehen. Die freie Arztwahl ist aus Gründen der Qualitätssicherung eingeschränkt, wenn wegen Art und Schwere des Gesundheitsschadens eine besondere Heilbehandlung von ausdrücklich dafür zugelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden muss.

Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln

Die Mittel müssen ärztlich verordnet werden. Der Leistungsumfang der Berufsgenossenschaft ist grundsätzlich auf Festbeträge beschränkt, wenn der Heilerfolg mit den sogenannten Festbetragsmitteln erreicht werden kann. Leistungen darüber hinaus gehen zu Lasten der Versicherten.

Ihre Berufsgenossenschaft

Die Festbetragsregelung gilt nicht für Heilmittel. Heilmittel wirken von außen auf den menschlichen Körper ein und unterstützen – fachkundig verabreicht – die ärztliche Behandlung (beispielsweise Massagen, Bäder, Sprach- und Beschäftigungstherapie). Hilfsmittel sind die Mittel, die dazu dienen, die Funktion eines Körperorgans zu ermöglichen, zu ersetzen, zu erleichtern oder zu ergänzen (zum Beispiel Prothesen, Brillen oder Hörgeräte). Erhöhter Verschleiß an Kleidung und Wäsche durch die dauernde Hilfsmittelbenutzung wird pauschaliert ersetzt. Für den Unterhalt

eines Blindenführhundes und als Ersatz der Aufwendungen für fremde Führung zahlt die Berufsgenossenschaft Erblindeten einen monatlichen Pauschalbetrag, der jährlich neu festgesetzt wird.

Häusliche Krankenpflege

Diese Sachleistung ist eine Krankenhausersatzpflege, die geleistet werden kann, wenn stationäre Behandlung nicht ausführbar ist oder diese dadurch vermieden oder verkürzt werden kann. Es werden die gleichen Pflegemaßnahmen erbracht wie im Krankenhaus (ärztliche Behandlung, Grundpflege, Behandlungspflege). Hinzu kommt die hauswirtschaftliche Versorgung. Wenn ein Mitglied der häuslichen Gemeinschaft die zumutbare Pflege und Versorgung übernehmen kann, mindert sich der Anspruch der Versicherten entsprechend.

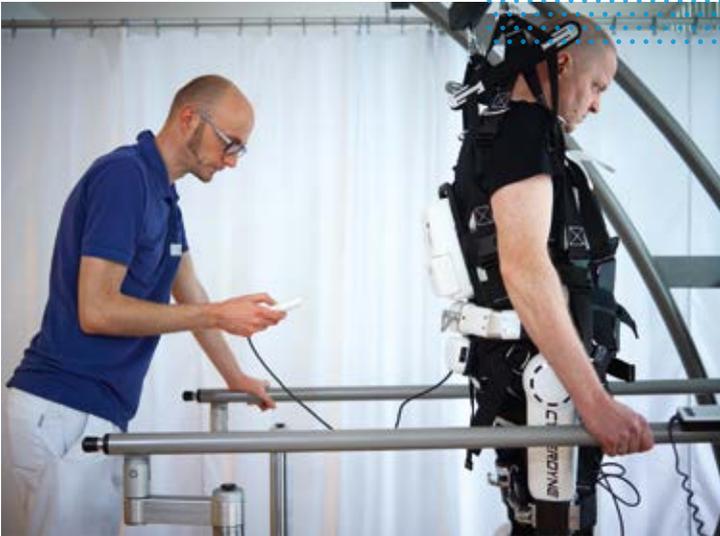
Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

Erfordern die Folgen des Versicherungsfalls nach ärztlicher Ansicht Heilbehandlung unter stationären oder teilstationären Bedingungen, wird diese in der normalen Pflegeklasse eines Krankenhauses oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erbracht.

Versicherte mit schweren Verletzungen oder Berufskrankheitsfolgen werden in besonderen Kliniken behandelt, an deren Einrichtung und Qualifikation der Beschäftigten besonders hohe Ansprüche gestellt werden.



Medizinische Massagen können die ärztliche Behandlung unterstützen.



Der Physiotherapeut programmiert die Gangparameter. Die Behandlung erfolgt in einer BG Klinik.

Weitere Leistungen

Die Berufsgenossenschaft kann ergänzend Leistungen erbringen, die den üblichen normalen Rahmen überschreiten (zum Beispiel Bezuschussung von Erholungsaufenthalten für Schwerstverletzte und Schwersterkrankte, Kostenübernahme für ambulante Rehabilitationskuren).

Die Belastungserprobung ist eine Diagnosemaßnahme, die gegen Ende des Heilverfahrens Aufschlüsse über die Belastbarkeit der Versicherten erbringen soll: Der (stundenweise) Einsatz im Betrieb berührt die weiterhin bestehende Arbeitsunfähigkeit nicht.

Die Arbeitstherapie wird unter sachverständiger Anleitung regelmäßig in besonderen Einrichtungen durchgeführt, ihr Ziel ist die berufliche Wiedereingliederung. Belastungserprobung und Arbeitstherapie müssen ärztlich verordnet und überwacht werden.

Wiederherstellung oder Ersatz von Hilfsmitteln

Wird infolge eines Versicherungsfalles ein Hilfsmittel beschädigt oder geht es verloren, hat die Berufsgenossenschaft diesen Schaden zu regulieren. Die Festbetragsregelung ist hier nicht anzuwenden. Wiederherzustellen ist die Funktionalität. So werden beispielsweise für ein Brillengestell zurzeit maximal 250 Euro erstattet.

3.5 Unsere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Können Beschäftigte nach einem Arbeitsunfall oder infolge einer Berufskrankheit ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr wettbewerbsfähig ausüben, hilft die BG ETEM ihnen dabei, einen möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz zu finden.



Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung beginnen oft mit dem Besuch der Reha-Managerin oder des Reha-Managers am Krankenbett.

Maßnahmen zur dauerhaften beruflichen Wiedereingliederung von behinderten Versicherten beginnen so früh wie möglich, oft bereits mit dem Besuch der Reha-Managerin oder des Reha-Managers am Krankenbett des Versicherten. Bereits hier beraten wir unsere Versicherten ausführlich. Außerdem leiten wir Verhandlungen mit Unternehmen sowie mit speziell in der beruflichen Wiedereingliederung tätigen Einrichtungen ein.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit und der Eignung und Neigung hilft die BG ETEM Versicherten, die infolge des Unfalls oder der Berufskrankheit ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit nicht mehr wettbewerbsfähig nachgehen können, im Betrieb oder einem anderen Unternehmen einen möglichst gleichwertigen, geeigneten Arbeitsplatz zu finden.

Zur Erreichung dieses Ziels, das von den individuellen Voraussetzungen der behinderten Versicherten und der Lage am Arbeitsmarkt bestimmt wird, stehen insbesondere folgende Leistungsarten zur Verfügung:

- Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen
- Leistungen zur Vorbereitung der vorgesehenen Ausbildungsmaßnahme einschließlich einer behinderungsbedingt notwendigen Grundausbildung
- Leistungen zur beruflichen Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung, wozu auch eine Umschulung oder eine Existenzgründung gehören kann
- Zahlung eines Überbrückungsgeldes an arbeitslose Existenzgründerinnen und -gründer für die Dauer von maximal sechs Monaten
- Kostenübernahme für medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, die erforderlich sind, das angestrebte Ziel zu erreichen oder den Erfolg zu sichern
- Gewährung von finanziellen Eingliederungshilfen (Zuschüsse, Kostenerstattungen) an den Arbeitgeber
- Kostenübernahme für Unterkunft und Verpflegung, wenn die Leistung (zum Beispiel Umschulung) außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts erfolgt
- Kostenübernahme von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Lernmitteln, Arbeitsgeräten und Arbeitskleidung
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte

Die Dauer dieser Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben richtet sich nicht nach festen Zeiträumen, sondern orientiert sich an dem angestrebten Berufsziel. Für Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen ist die Regelausbildung grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. Leistungen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Nehmen Versicherte an einer Maßnahme teil, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen überschreitet, kann eine angemessene Teilförderung bewilligt werden. Bei Berufskrankheiten können sämtliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bereits schon dann erbracht werden, wenn die Gefahr droht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert.

Muss in diesem Fall eine gefährdende Tätigkeit aufgegeben werden, gleicht die Berufsgenossenschaft einen dadurch verursachten Minderverdienst oder sonstige wirtschaftliche Nachteile durch eine sogenannte Übergangsleistung aus.

Falls notwendig, werden Versicherte auch nach ihrer Wiedereingliederung durch die Reha-Managerinnen und Reha-Manager betreut. Auf Wunsch besuchen sie auch die Schwerverletzten, die nicht mehr beruflich tätig sein können, im Wege der nachgehenden Betreuung, um Probleme erkennen und lösen zu können.

3.6 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen

Behinderten Versicherten die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in allen gesellschaftlichen Erscheinungsformen aktiv und gleichberechtigt zu ermöglichen, ist ebenfalls Aufgabe der Berufsgenossenschaften.

Leistungen und Hilfen werden so eingesetzt, dass die Behinderungen, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit entstanden sind, bestmöglich ausgeglichen werden. Sie sollen die Eigeninitiative von behinderten Menschen stärken und es ihnen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt und eigenständig zu gestalten. Der Leistungskatalog beinhaltet folgende Leistungen:

Kraftfahrzeughilfe

Zuschüsse werden unter Beachtung bestimmter persönlicher Voraussetzungen und individueller Einkommensverhältnisse für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis geleistet.

Wohnungshilfe

Abhängig von Art und Schwere der Folgen des Unfalles können von der BG ETEM insbesondere Kosten für Ausstattung, Umbau, Ausbau oder Erweiterung der Wohnung übernommen werden. Auch Umzugskosten können pauschaliert erstattet werden.

Beratung und psychosoziale Betreuung

Insbesondere die Reha-Managerinnen und Reha-Manager decken den Aufgabenbereich ab. Sie beraten und unterstützen Versicherte bei persönlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und Arbeitsleben.

Haushaltshilfe

Diese Sachleistung wird erbracht, wenn Versicherten wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung ihres Haushaltes nicht möglich ist und andere im Haushalt lebende Personen den Haushalt nicht weiterführen können.

Reisekosten

Unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit haben Versicherte Anspruch auf Übernahme der Reisekosten durch ihre Berufsgenossenschaft, wenn diese im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen. Im Regelfall werden die Kosten für zwei Fahrten pro Monat übernom-



Eine behindertengerechtes Fahrzeug erleichtert das tägliche Leben.

men, wobei es dem Versicherten freisteht, ob er nach Hause fährt oder sich besuchen lässt. Neben den Fahr- und Transportkosten gehören hierzu auch Verpflegungs- und Übernachtungskosten und Kosten des Gepäcktransports sowie Lohnausfallerstattung an eine notwendige Begleitperson.

Rehabilitationssport

Zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der körperlichen Beweglichkeit oder zur Freizeitgestaltung insbesondere von schwerverletzten Versicherten, können die Berufsgenos-

senschaften in bestimmtem Umfang Leistungen erbringen, wenn der Rehabilitationssport und das Funktionstraining ärztlich verordnet und in speziellen Sportgruppen durchgeführt wird.

Besondere Unterstützung

In Einzelfällen kann die BG ETEM zum Ausgleich besonderer Härten zusätzliche Leistungen (in der Regel finanzielle Mittel) gewähren. Höhe und Dauer dieser Sonderleistung bestimmen wir nach pflichtgemäßem Ermessen.



Gesund zurück ins Arbeitsleben – das ist das Ziel der Rehabilitation.

3.7 Pflege

Sind Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit so hilflos, dass sie Pflege benötigen, werden sie von der BG ETEM unterstützt. Unser Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Solange Versicherte für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird

- Pflegegeld gezahlt
- eine Pflegekraft gestellt
- Heimpflege gewährt

Vorrangig ist Pflegegeld zu zahlen. Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um die notwendige Betreuung und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens soweit wie möglich sicherzustellen und hilflosen Personen ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens und dem Umfang der erforderlichen Hilfe. Die Mindest- und Höchstbeträge werden jährlich für Neufeststellungen beziffert. Als laufende Geldleistung wird das Pflegegeld entsprechend der Rentenanpassung erhöht.

Auf Antrag des Versicherten kann statt des Pflegegeldes Haus- oder Heimpflege gewährt werden. Bei der Hauspflege erstattet die Berufsgenossenschaft in der Regel die Kosten, die durch die erforderliche Inanspruchnahme von mobilen Pflegediensten entstehen.

Wird Heimpflege in einem Pflegeheim oder Ähnliches geleistet, trägt die Berufsgenossenschaft die gesamten Unterbringungskosten. In diesem Falle ist eine Kürzung der Versichertenrente bis maximal zur Hälfte möglich.



Entschädigung

Welche Geldleistungen erbringt die BG ETEM für ihre Versicherten? Mit welcher Art von Hilfe können Hinterbliebene rechnen? Wie läuft das Verfahren zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ab?

4.1 Unsere Geldleistungen an Versicherte

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sichert die BG ETEM ihre Versicherten – oder im Todesfall deren Hinterbliebene – finanziell ab. Dies geschieht durch die Geldleistungen Verletztengeld, Übergangsgeld und Rente.

Verletztengeld

Wer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit arbeitsunfähig ist, erhält ein Verletztengeld. Es beträgt 80 Prozent des Bruttoverdienstes der letzten abgerechneten vier Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, darf jedoch das regelmäßige Nettoentgelt nicht überschreiten. Abgezogen davon werden die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Das Verletztengeld wird im Auftrag der BG ETEM durch die Krankenkasse berechnet und ausgezahlt. Es ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

Wegen der vorrangigen Lohn- oder Gehaltsfortzahlung beginnt die Zahlung des Verletztengeldes in der Regel erst mit der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das Verletztengeld endet

- mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit
- mit dem Beginn der Zahlung von Übergangsgeld
- grundsätzlich spätestens mit Ablauf der 78. Woche
- jedoch nicht vor Ende der stationären Behandlung

Vom Verletztengeld müssen die Empfänger den halben Beitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen, die andere Hälfte übernimmt die BG ETEM. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung tragen wir in voller Höhe.

Die BG ETEM legt einen Höchst-Jahresarbeitsverdienst fest (siehe Satzung). Ein darüber hinausgehender Verdienst des Versicherten wird bei der Leistungsberechnung nicht berücksichtigt. Für Arbeitnehmer wird das Verletztengeld jährlich der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

Übergangsgeld

Während der Zeit, in der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, wird der Lebensunterhalt durch ein Übergangsgeld gesichert.

Das Übergangsgeld beträgt 68 Prozent der Berechnungsgrundlage. Es beträgt 75 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn der oder die Anspruchsberechtigte ein kindergeldberechtigtes Kind hat oder durch den Ehepartner gepflegt wird, sodass der Ehepartner selbst nicht erwerbstätig sein kann oder selbst

pflegebedürftig ist. Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes sind 80 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgeltes beziehungsweise Arbeitseinkommens. Obergrenze des Übergangsgeldes ist das regelmäßige Nettoentgelt.

In Ausnahmefällen, etwa wenn der letzte Tag der Erwerbstätigkeit bei Beginn der Maßnahme mehr als drei Jahre zurückliegt, wird das Übergangsgeld nach besonderen Rechtsvorschriften berechnet.

Versicherte, die im Anschluss an eine abgeschlossene Maßnahme der Leistung zur Teilnahme am Arbeitsleben arbeitslos sind, erhalten für die Dauer von längstens drei Monaten ein (vermindertes) Übergangsgeld in Höhe von 60 Prozent beziehungsweise 67 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn sie

- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben
- keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten geltend machen können
- für die fragliche Zeit keinen Anspruch auf Kranken- oder Verletztengeld haben

Die Sozialversicherungsbeiträge übernimmt die Berufsgenossenschaft für die Bereiche Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Dauer des Übergangsgeldbezugs in voller Höhe.



Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erhalten Versicherte Geldleistungen.

Einkünfte, die während des Verletztenbeziehungsweise Übergangsgeldbezugs erzielt werden, sind in bestimmtem Umfang anzurechnen.

Rente

Die Versichertenrente ersetzt den Schaden, der durch eine eingeschränkte Einsatzmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsteht. Die Rentenhöhe bemisst sich nach

- dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit
- dem Bruttoverdienst der letzten zwölf Monate vor dem Unfallmonat (Jahresarbeitsverdienst)

Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeit auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Verglichen wird also die Leistungsfähigkeit vor und nach dem Versicherungsfall mit seinen gesundheitlichen Folgen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) schätzt der Arzt in Prozenten.

Der Jahresarbeitsverdienst wird durch Rückfrage beim Betrieb ermittelt. Fehlzeiten werden mit einer Hochrechnung aufgefüllt. In der Satzung legt die Selbstverwaltung der BG ETEM einen Höchst-Jahresarbeitsverdienst fest. Darüber hinausgehende Beträge bleiben bei der Leistungsberechnung unberücksichtigt. Im Gesetz wird als Untergrenze auch ein Mindest-Jahresarbeitsverdienst vorgeschrieben.

Beispiel für eine Rentenberechnung

Die Berechnung einer Teil-Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % würde bei einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 24.000 € wie folgt aussehen:

100 % (Vollrente) =

$\frac{2}{3}$ des JAV = 16.000 €	jährlich
30 % = 4.800 €	jährlich
oder = 400 €	monatlich

Die Versichertenrente wird auch gezahlt, wenn Berechtigte ihrem alten oder einem anderen Beruf nachgehen und keine Einkommenseinbuße erlitten haben. Maßgebend ist ausschließlich, dass körperliche, seelische oder geistige Folgen zurückgeblieben sind, die durch den Unfall oder die Berufskrankheit verursacht wurden. Eine hundertprozentige Rente beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Bei der Berechnung einer Teilrente wird von der Vollrente (100 Prozent) ausgegangen.

Beginn, Änderung und Ende der Rente

Die Rente wird vom Tag nach Wegfall des Verletztengeldes – im Regelfall also im Anschluss an beendete Arbeitsunfähigkeit – gezahlt. Bestand kein Anspruch auf Verletztengeld, beginnt die Rentenzahlung am Tag nach dem Unfall.

Tritt in dem Zustand des Gesundheitsschadens, der für die Höhe einer laufenden Rente maßgebend war, eine wesentliche Änderung ein, ist eine Neufeststellung der Rente vorzunehmen. Wesentlich bedeutet hier, dass sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als fünf Prozentpunkte senkt oder erhöht.

Die Rentenauszahlung endet, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 20 Prozent absinkt. Ansonsten wird die Rente bis ans Lebensende gezahlt und endet spätestens mit Ablauf des Sterbemonats der oder des Berechtigten.

Grundsätzlich gilt, dass Änderungen und Beendigungen von Rentenzahlungen zum Monatsende erfolgen.

Können Schwerverletzte (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent) infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen und haben sie keinen Anspruch auf Rente aus der Rentenversicherung, so erhöht sich die Unfallrente um 10 Prozent (sogenannte Schwerverletztzulage).

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Rente vorübergehend – längstens für zwei Jahre – erhöht, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalles ohne Arbeitsentgelt und -einkommen sind. Zunächst wird während der ersten drei Jahre eine Rente als vorläufige Entschädigung gezahlt. Voraus-

setzung: Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent muss die 26. Woche nach dem Unfall überdauern. Diese Minderung der Erwerbsfähigkeit kann auch durch mehrere Versicherungsfälle verursacht sein. Allerdings werden Prozentsätze unter 10 Prozentpunkten nicht berücksichtigt. Den Versicherungsfällen gleichgestellt sind Unfälle oder Entschädigungsfälle nach verschiedenen weiteren Gesetzen (zum Beispiel Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz).

Spätestens mit Ablauf von drei Jahren wird die vorläufige Entschädigung als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet. Auch diese dauerhaft gezahlten Renten können bei Eintritt einer wesentlichen Änderung (Besserung oder Verschlimmerung) neu festgestellt, erhöht, herabgesetzt oder entzogen werden. Ist ein Dauerzustand eingetreten, wird die Rente bis zum Lebensende gewährt, unabhängig von Berufstätigkeit und vom Alter der Versicherten.

Beziehen Versicherte mehrere Renten, so dürfen diese ohne Schwerverletztzulage zusammen zwei Drittel des höchsten der Jahresarbeitsverdienste, die diesen Renten zugrunde liegen, nicht übersteigen. Soweit die Renten zusammen den jeweiligen Höchstbetrag überschreiten, werden sie verhältnismäßig gekürzt.

Ihre Berufsgenossenschaft

Abfindung

Die Berufsgenossenschaft kann auf Antrag der Rentenbezieher anstelle einer monatlich laufenden Rente auf unbestimmte Zeit einen Kapitalbetrag als Abfindung zahlen. Damit wird der Rentenanspruch entweder auf Lebenszeit oder die Hälfte der Rente für die Dauer von zehn Jahren abgefunden.

Unterschieden wird nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 Prozent wird mit einem dem Kapitalwert der Rente entsprechenden Betrag auf Lebenszeit abgefunden. Der Kapitalwert berücksichtigt das Alter der oder des Versicherten und die seit dem Versicherungsfall vergangene Zeit. Er ist als Faktor einer amtlichen Tabelle zu entnehmen. Abfindungssumme ist die mit dem Kapitalwert-Faktor vervielfältigte Jahresrente.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 Prozent wird der Rentenanspruch höchstens bis zur Hälfte für einen Zeitraum von zehn Jahren abgefunden. Die Abfindungssumme beträgt das Neunfache des halben Rentenjahresbetrags, der der Abfindung zugrunde liegt. Die nicht abfindbare restliche halbe Rente wird laufend weitergezahlt. Nach Ablauf der zehn Jahre wird dann wieder die gesamte Rente in monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

Voraussetzungen für beide Abfindungen ist, dass

- die Minderung der Erwerbsfähigkeit stabil ist (Dauerzustand)
- die Lebenserwartung des Antragstellers nicht kürzer als der Abfindungszeitraum ist
- die oder der Versicherte nach Wegfall der laufenden Rente nicht sozialhilfebedürftig wird

Rentenansprüche im Rahmen der vorläufigen Entschädigung kann die Berufsgenossenschaft von sich aus unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls in Form einer Gesamtvergütung abfinden. Die Höhe der Gesamtvergütung richtet sich nach dem voraussichtlichen Rentenaufwand, beinhaltet also eine Schätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Zukunft.

Auf Antrag des Versicherten prüft die Berufsgenossenschaft, ob nach Ablauf des Gesamtvergütungszeitraumes noch eine rentenberechtigte Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht oder nicht.

Die Ansprüche der Versicherten auf andere Leistungen (zum Beispiel Verletztengeld, Heilbehandlung, Berufshilfe) bleiben trotz der Abfindung uneingeschränkt bestehen.

Witwen- und Witwerrente

Die folgenden Ausführungen gelten nur für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2002.

Für Rentenfälle vor diesem Datum gelten andere Regeln (siehe Kasten).

Für den Sterbemonat (ab Todestag) und für die folgenden drei vollen Kalendermonate werden Leistungen in Höhe der Vollrente (siehe „Versichertenrente“ auf Seite 58) ungekürzt gezahlt – das sogenannte Sterbevierteljahr. Danach wird eine Witwen- und Witwerrente gezahlt.

Personen, die bei Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners jünger als 45 Jahre* alt sind, bekommen die sogenannte

kleine Witwen- und Witwerrente. Sie wird maximal zwei Jahre lang gezahlt. Mit Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze bekommen diese Personen dann die sogenannte große Witwen- und Witwerrente. Alle Witwen und Witwer, die bei Eintreten des Todesfalls mindestens 45 Jahre alt sind, bekommen direkt die große Witwen- und Witwerrente.

Die große Witwen-/Witwerrente kann aber auch früher gezahlt werden, wenn der oder die Hinterbliebene

Höhe der Witwen- und Witwerrenten

Höhe der kleinen Witwen- und Witwerrente

30 % des Jahresarbeitsverdienstes, wenn die Witwe/der Witwer

- jünger als 45 Jahre* ist und
- nicht erwerbsgemindert ist und
- kein Kind mit Anspruch auf Waisenrente erzieht oder
- für kein behindertes Kind sorgt
- Ein Anspruch besteht für maximal 24 Kalendermonate.

Höhe der großen Witwen- und Witwerrente:

40 % des Jahresarbeitsverdienstes, wenn die Witwe/der Witwer

- 45 Jahre* oder älter ist oder
- erwerbsunfähig ist oder
- mindestens ein Kind mit Anspruch auf Waisenrente erzieht oder
- für ein behindertes Kind sorgt

* Für Todesfälle ab dem 01.01.2012 wird die Altersgrenze stufenweise auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Ihre Berufsgenossenschaft

Beispiel einer Hinterbliebenenrenten-Berechnung ohne Kürzung, da der Freibetrag höher ist als das Netto-Einkommen.

Eine Witwe oder ein Witwer mit zwei Kindern würde bei einem Jahresarbeitsverdienst des/der Verstorbenen von 24.000 € folgende Leistungen erhalten:

Witwe (Witwer)	40 %	9.600 €	jährlich
		800 €	monatlich
1. Kind	20 %	4.800 €	jährlich
		400 €	monatlich
2. Kind	20 %	4.800 €	jährlich
		400 €	monatlich
insgesamt	80 %	19.200 €	jährlich
		1.600 €	monatlich

- erwerbsunfähig ist
- mindestens ein Kind mit Anspruch auf Waisenrente erzieht
- für ein behindertes Kind sorgt

Der Rentenanspruch endet mit dem Tod oder der erneuten Heirat des Anspruchsberechtigten.

Hinterbliebenenrente erhalten ungekürzt in der Regel nur die Witwen und Witwer, deren anrechenbares eigenes Einkommen oder Erwerb ersatzeinkommen den gesetzlich festgelegten Freibetrag nicht übersteigt. Der allgemeine monatliche Freibetrag für die Witwenrente beträgt das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts. Für jedes waisenrentenberechtigten Kind erhöht sich der Freibetrag um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts.

Rentenwert ab dem 01.07.2020 =
34,19 € (West), 33,23 € (Ost)

Ist das Netto-Einkommen höher als der Freibetrag, wird die Rente um 40 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Betrages gekürzt. Die Höhe des Freibetrags wird jährlich einmal durch die Rechtsverordnung aktualisiert.

Neben dem Netto-Erwerbseinkommen (Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen) und Erwerb ersatzeinkommen (z. B. Verletzungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) wird zusätzlich für Rentenfälle ab 2002 auch das Vermögenseinkommen (Einkommen aus Kapitalvermögen, Lebensversicherungen, Vermietungen und Verpachtungen, privaten Veräußerungsgeschäften, Betriebs- und privaten Renten) berücksichtigt.

Bei der ersten Wiederheirat besteht Anspruch auf eine Abfindung in Höhe

des Vierundzwanzigfachen der in den letzten zwölf Monaten im Monatsdurchschnitt gezahlten Witwen- und Witwerrente. Die bis zur Wiederheirat bezogene kleine Witwen- und Witwerrente ist auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.

Erfolgt eine Wiederheirat vor Ablauf von 15 Monaten nach dem Tod eines oder einer Versicherten, wird die Abfindung aus den Rentenbeträgen berechnet, die nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat gezahlt wurden.

Wird die neu geschlossene Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, lebt der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente für die Zeit nach Antragstellung wieder auf. Ein durch die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe erworbener

neuer Unterhalts-, Renten- oder Versorgungsanspruch ist anzurechnen, sofern er zu verwirklichen ist. Wird die neue Ehe vor Ablauf von zwei Jahren aufgelöst oder für nichtig erklärt, verbleibt der Witwe oder dem Witwer für jeden abgelaufenen Monat der Ehe $\frac{1}{24}$ der wegen der Wiederheirat gewährten Abfindungssumme. Der Rest ist in angemessener Höhe einzubehalten beziehungsweise aufzurechnen.

Waisenrente

Die Kinder eines tödlich Verunglückten erhalten Waisenrente vom Todestage an. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Danach bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise

Beispiel einer Witwen-/Witwerrenten-Berechnung mit Kürzung, da das Netto-Einkommen höher ist als der Freibetrag			
Jahresarbeitsverdienst Verstorbene/r		40.000,00 €	
davon	40 %	16.000,00 €	jährlich
Witwenrentenbetrag ungekürzt		1.333,33 €	monatlich
Nettoeinkommen der Witwe		1.000,00 €	
abzüglich Freibetrag (West)		906,04 €	
		93,96 €	
davon werden angerechnet	40 %	37,58 €	
Rentenbetrag		1.333,33 €	
abzüglich		37,58 €	
Auszahlungsbetrag		1.295,75 €	monatlich

Ihre Berufsgenossenschaft

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, für den eigenen Unterhalt zu sorgen

Bei Verzögerung der Ausbildung infolge Wehr- oder Zivildienstes verlängert sich der Zeitraum des Waisenrentenbezugs über das 27. Lebensjahr hinaus um die Dauer dieses Dienstes.

Elternrente

Unter Beachtung der zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen haben auch Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern) sowie Stief- und

Pflegeeltern von tödlich Verunglückten Anspruch auf eine Elternrente, soweit der Höchstbetrag (80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes der oder des Verstorbenen) von den übrigen Berechtigten nicht ausgeschöpft wird. Das Elternpaar erhält 30 Prozent, ein Elternteil 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Zusammentreffen von Renten aus der Unfall- und Rentenversicherung

Die Unfallrente (Versicherten- und Hinterbliebenenrente) ist immer in voller Höhe zu zahlen. Der Träger der Rentenversicherung kürzt die von ihm zu zahlende Rente, wenn im Gesetz festgelegte Höchstgrenzen überschritten werden.

Weitere Leistungen

Darüber hinaus leistet die BG ETEM:

- Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfen, wenn ein Schwerverletzter nicht an den Folgen des Versicherungsfalles verstirbt, sondern infolge anderer Ursachen
- Witwen- und Witwerrente an frühere Ehegatten, wenn die oder der Verstorbene bis vor dem Tod Unterhalt geleistet hat (hier gelten Vorgaben zur Anrechnung eigenen Einkommens)
- Sterbegeld zur Bestreitung der Bestattungskosten ($\frac{1}{7}$ der Bezugsgröße) sowie Überführungskosten für einen durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verstorbenen Versicherten

Höhe der Waisenrente

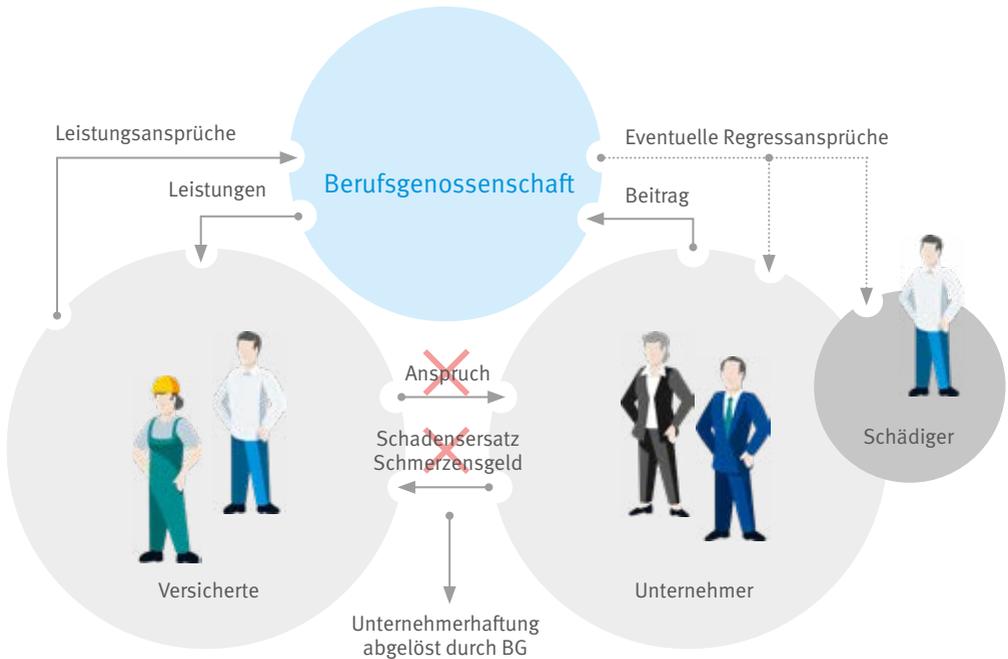
- 20 % (Vollwaisen 30 %) des Jahresarbeitsverdienstes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- danach bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet
 - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, für den eigenen Unterhalt zu sorgen

4.2 Regress und Bußgelder

Berufsgenossenschaften können ihre Aufwendungen bei denen geltend machen, die den Schaden schuldhaft verursacht haben. Voraussetzung ist, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Ansprüche gegen Unternehmerinnen und Unternehmer, Vorgesetzte oder Kolleginnen und Kollegen von Verletzten kann die Berufsgenossenschaft nur dann geltend machen, wenn diese den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Der Regress ist ausgeschlossen, wenn nur

leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Die Solidargemeinschaft Berufsgenossenschaft kann die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Arbeitssicherheit notfalls auch mit Bußgeldern durchsetzen, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird.



Kommen Versicherte durch die Schuld von Dritten zu Schaden, können die Berufsgenossenschaften unter Umständen Ansprüche gegen diese Dritten (Schädiger) geltend machen.

4.3 Wie das Verfahren abläuft

Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten müssen der BG ETEM in der Regel innerhalb von drei Tagen gemeldet werden. Wir überprüfen dann, ob ein Versicherungsfall vorliegt und leiten so schnell wie möglich Maßnahmen ein.

Unternehmen müssen einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit innerhalb von drei Tagen bei der Berufsgenossenschaft melden, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter getötet oder so schwer verletzt worden ist, dass er oder sie für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Für diese Unfall- oder Berufskrankheiten-Anzeige gibt es Vordrucke. Diese Formulare finden Sie auf unserer Website (bgetem.de, Unfall/Berufskrankheit). Die Anzeigen können auch per Post oder Fax übermittelt werden. Über das Extranet können Arbeitsunfälle direkt online an die BG ETEM gemeldet werden. Den Zugang zum Extranet finden Sie rechts oben auf unserer Internetseite.

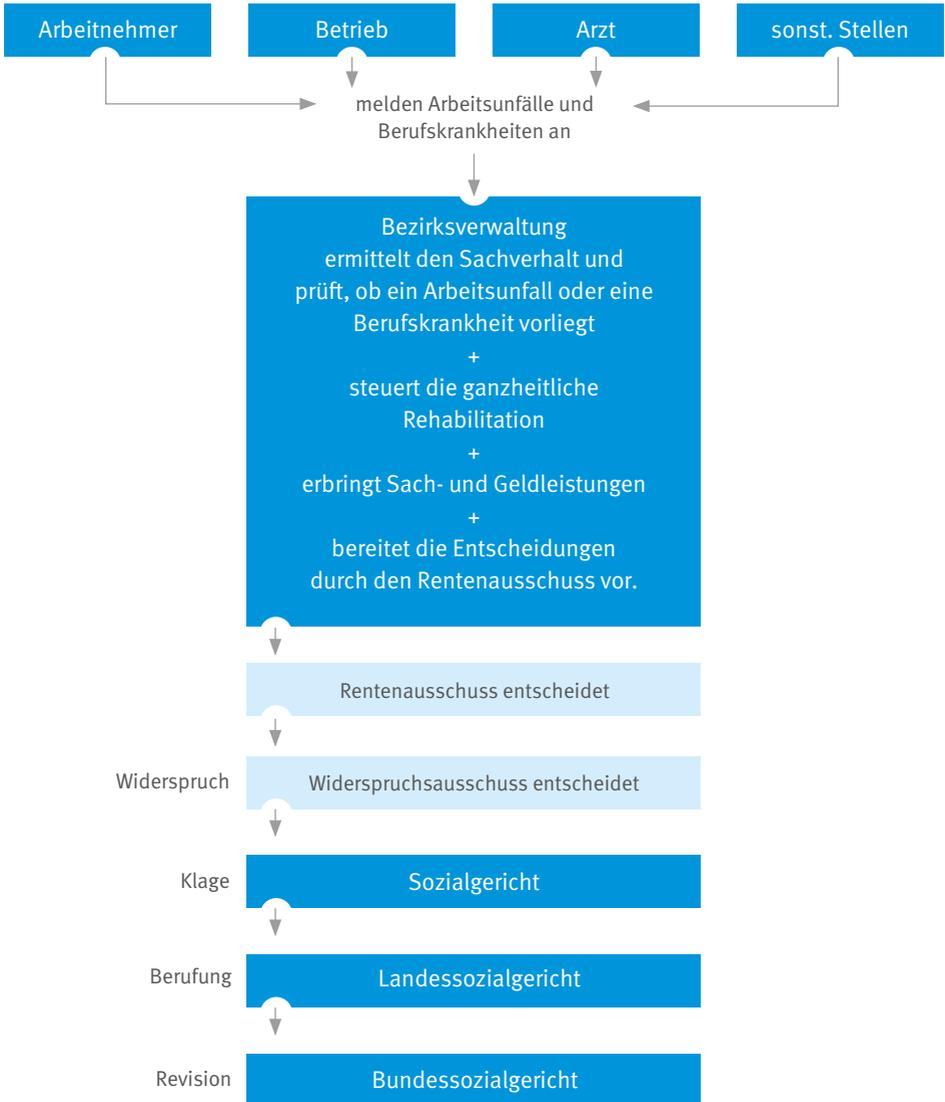
Die zuständige Bezirksverwaltung der BG ETEM prüft nach Eingang der Anzeige, ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt. Sie steuert das Heilverfahren und leitet so schnell wie möglich Maßnahmen, ggf. auch zur Teilhabe am Arbeitsleben und zum Leben in der Gemeinschaft, ein. Sie erbringt die Sach- und Geldleistungen, auf die die Versicherten einen Anspruch haben.

Über die Leistungspflicht der BG ETEM entscheidet der Rentenausschuss auf

Vorschlag der Verwaltung. Wie in Vertreterversammlung und Vorstand entscheiden die Sozialpartner auch hier gemeinsam. Der Rentenausschuss besteht aus einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Versicherten.

Gegen die Entscheidung können Versicherte Widerspruch bei der BG ETEM einlegen. Der Widerspruchsausschuss, der auch paritätisch mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter von Arbeitgeber und Versicherten besetzt ist, überprüft die Entscheidung. Wenn dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, können Versicherte Klage beim Sozialgericht erheben. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie gegen ein Urteil des Sozialgerichts Berufung beim Landessozialgericht und Revision gegen eine Landessozialgerichtsentscheidung beim Bundessozialgericht einlegen.

Für die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen ist das Verfahren in allen Instanzen kostenfrei. Einen Anwalt müssen Versicherte oder ihre Hinterbliebenen nur in einem Verfahren vor dem Bundessozialgericht verpflichten. Ansonsten besteht kein Anwaltszwang.



Wichtige Adressen

Hauptverwaltung

BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
Telefax: 0221 3778-1199

Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit

Pressestelle

Christian Sprotte, Pressesprecher
Telefon: 0221 3778-1010
Telefax: 0221 3778-1011
E-Mail: presse@bgetem.de

Bestellung Medien

Telefon: 0221 3778-1020
Telefax: 0221 3778-1021
E-Mail: versand@bgetem.de
Online: medien.bgetem.de

Leserservice

*Lieferadresse und Liefermenge für
BG ETEM Zeitschriften ändern:*
www.bgetem.de, Webcode: 11977500
Telefon: 0221 3778-1070
E-Mail: leserservice@bgetem.de

Mitgliedschaft/Beitrag

Gustav-Heinemann-Ufer 120
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-1800
Telefax: 0221 3778-1801
E-Mail: ba.koeln@bgetem.de

Allgemeine Fragen zu Arbeitsunfall, Berufskrankheiten und Leistungen

Telefon: 0221 3778-5601, -5602, -5611,
-5617, -5123
Telefax: 0221 3778-25601, -25602,
-25611, -25617, -25123
E-Mail: reha@bgetem.de

Prävention

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
E-Mail: praevention@bgetem.de

Allgemeine, technische und organisatorische Fragen

Telefon: 0221 3778-6204
Telefax: 0221 3778-6066
E-Mail: tabvdienst@bgetem.de
(Technische Aufsicht und Beratung)

Fachkompetenzen

Elektrische Gefährdungen

Leiter: Dipl.-Ing. Dieter Rothweiler
Telefon: 0221 3778-6173, -6178
E-Mail: elektrogefahr@bgetem.de

Gefahrstoffe

Leiter: Dipl.-Ing. Michael Piskorz
Telefon: 0221 3778-6120, -6065
E-Mail: gefahrstoffe@bgetem.de

Gesundheit im Betrieb

Leiterin: Dr. Monica Meyn
Telefon: 0221 3778-6219
E-Mail: arbeitsmedizin@bgetem.de

Mechanische und physikalische Gefährdungen

Leiter: Dr. Reinhard Lux
Telefon: 0221 3778-6161, -6167
E-Mail: maschinen@bgetem.de

Strahlenschutz

Leiterin: Dr. Lena Kuhne
Telefon: 0221 3778-6231
E-Mail: strahlung@bgetem.de

Statistik

Leiter: Dr. Christian Ruckerl
Telefon: 0221 3778-6143
E-Mail: srstatistik@bgetem.de

Verkehrssicherheit

Leiterin: Sarah Langer
Telefon: 0221 3778-5725
E-Mail: verkehrssicherheit@bgetem.de

Branchenkompetenzen

Druck und Papierverarbeitung

Leiterin: Dr. Nadine Metz
Telefon: 0221 3778-1510
E-Mail: druckundpapier@bgetem.de

Elektrohandwerke

Leiter: Dipl.-Ing. Hartmut Oelmann
Telefon: 0221 3778-6064
E-Mail: elektrohandwerke@bgetem.de

Elektrotechnische Industrie

Leiter: Dipl.-Ing. Norbert Schilling
Telefon: 0221 3778-6111
E-Mail: elektroindustrie@bgetem.de

Energie- und Wasserwirtschaft

Leiter: Dipl.-Ing. Timo Behnke
Telefon: 0221 3778-6111
E-Mail: energiewasser@bgetem.de

Feinmechanik

Leiter: M. Sc. Sebastian Seegert
Telefon: 0221 3778-6111
E-Mail: feinmechanik@bgetem.de

Textil und Mode

Leiter: Dipl.-Ing. Martin Steiner
Telefon: 0821 3159-7241
E-Mail: textil@bgetem.de

Standort Augsburg

Bezirksverwaltung Augsburg

Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg
Telefon: 0821 3159-0
Telefax: 0821 3159-7019
E-Mail: bv.augsburg@bgetem.de
Geschäftsführer: Christoph Waibel
Postleitzahlengebiete: 73, 78, 80–89

Präventionszentrum Augsburg

Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg
Postfach 10 25 61, 86015 Augsburg
Telefon: 0821 3159-1660
Telefax: 0821 3159-1661

Ihre Berufsgenossenschaft

E-Mail: pz.augsburg@bgetem.de
Leiter: Dipl.-Ing. Steffen Schmidt

Standort Berlin

Bezirksverwaltung Berlin

Corrensplatz 2, 14195 Berlin
Telefon: 030 83902-0
Telefax: 030 83902-1731
E-Mail: bv.berlin@bgetem.de
Geschäftsführerin: Kerstin Wulff
Postleitzahlengebiete: 10, 12–19,
23923-23999, 39

Präventionszentrum Berlin

Corrensplatz 2, 14195 Berlin
Postfach 33 07 11, 14177 Berlin
Telefon: 030 83902-1630
Telefax: 030 83902-1631
E-Mail: pz.berlin@bgetem.de
Leiter: Dipl.-Ing. Frank Groß

Standort Braunschweig

Bezirksverwaltung Braunschweig

Lessingplatz 13, 38100 Braunschweig
Telefon: 0531 4717-0
Telefax: 0531 4717-1721
E-Mail: bv.braunschweig@bgetem.de
Geschäftsführer: Harald Dahm
Postleitzahlengebiete: 26–31, 37, 38, 49

Präventionszentrum Braunschweig

Lessingplatz 14, 38100 Braunschweig
Postfach 14 22, 38004 Braunschweig
Telefon: 0531 4717-1620
Telefax: 0531 4717-1621
E-Mail: pz.braunschweig@bgetem.de
Leiter: Dipl.-Ing. Andreas Meyer

Standort Dresden

Bezirksverwaltung Dresden

Stübelallee 49 c, 01309 Dresden
Telefon: 0351 3148-0
Telefax: 0351 3148-1741
E-Mail: bv.dresden@bgetem.de
Geschäftsführer: Bernhard Müller
Postleitzahlengebiete: 01–03, 07–09,
98, 99

Bezirksverwaltung Dresden

Geschäftsstelle Leipzig

Gustav-Adolf-Straße 6, 04105 Leipzig
Telefon: 0341 98224-0
Telefax: 0341 98224-8812
E-Mail: gs.leipzig@bgetem.de
Leiterin: Daniela Werner
Postleitzahlengebiete: 04, 06

Präventionszentrum Dresden

Stübelallee 49 c, 01309 Dresden
Postfach 19 25 02, 01283 Dresden
Telefon: 0351 3148-1640
Telefax: 0351 3148-1641
E-Mail: pz.dresden@bgetem.de
Leiter: Dipl.-Ing. Torsten Dschietzig

Standort Düsseldorf

Bezirksverwaltung Düsseldorf

Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 9335-0
Telefax: 0221 9335-4444
E-Mail: bv.duesseldorf@bgetem.de
Geschäftsführer: Michael Bartolomey
Postleitzahlengebiete: 40, 41, 45–47

Präventionszentrum Düsseldorf

Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf
Postfach 10 15 53, 40006 Düsseldorf
Telefon: 0211 9335-0
Telefax: 0211 9335-4444
E-Mail: pz.duesseldorf@bgetem.de
Leiter: Dipl.-Ing. Thomas Schwarz

Standort Hamburg

Bezirksverwaltung Hamburg

Nagelsweg 33–35, 20097 Hamburg
Telefon: 040 227448-0
Telefax: 040 227448-8599
E-Mail: bv.hamburg@bgetem.de
Geschäftsführerin: Gordana Receveur
Postleitzahlengebiete: 20, 21, 22,
23000–23919, 24, 25

Präventionszentrum Hamburg

Nagelsweg 33–35, 20097 Hamburg
Postfach 10 05 20, 20003 Hamburg
Telefon: 040 227448-1690
Telefax: 040 227448-1691
E-Mail: pz.hamburg@bgetem.de
Leiter: Dipl.-Ing. Andreas Büsse

Standort Köln

Bezirksverwaltung Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 120, 50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
Telefax: 0221 3778-1711
E-Mail: bv.koeln@bgetem.de
Geschäftsführerin:
Martina Hesse-Spötter
Postleitzahlengebiete: 32, 33, 48,
50–53, 56, 57, 58600–58999, 59

Bezirksverwaltung Köln

Geschäftsstelle Wuppertal

Hofkamp 84, 42103 Wuppertal
Telefon: 0202 24583-0
Telefax: 0202 24583-8630
E-Mail: gs.wuppertal@bgetem.de
Leiter: Ingo Wolters
Plz.gebiete: 42, 44, 58000–58599

Präventionszentrum Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 120
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-1610
Telefax: 0221 3778-1611
E-Mail: pz.koeln@bgetem.de
Leiter: Dipl.-Ing. Eduard Tigges

Standort Nürnberg

Bezirksverwaltung Nürnberg

Frauentorgraben 29, 90443 Nürnberg
Telefon: 0911 2499-0
Telefax: 0911 2499-1751
E-Mail: bv.nuernberg@bgetem.de
Geschäftsführerin: Cornelia Peters
Postleitzahlengebiete: 36, 63, 64,
90–97

Präventionszentrum Nürnberg

Frauentorgraben 29, 90443 Nürnberg
Postfach 13 29, 90003 Nürnberg
Telefon: 0911 2499-1650
Telefax: 0911 2499-1651
E-Mail: pz.nuernberg@bgetem.de
Leiter: Dipl.-Ing. Andreas Preißinger

Ihre Berufsgenossenschaft

Standort Stuttgart

Bezirksverwaltung Stuttgart

Schloßstrasse 29–31, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711 2297-0

Telefax: 0711 2297-1771

E-Mail: bv.stuttgart@bgetem.de

Geschäftsführer: Bernd Schäfer

Postleitzahlengebiete: 68–72,

74–77, 79

Präventionszentrum Stuttgart

Schloßstraße 29–31, 70174 Stuttgart

Postfach 10 28 37, 70024 Stuttgart

Telefon: 0711 2297-1670

Telefax: 0711 2297-1671

E-Mail: pz.stuttgart@bgetem.de

Leiter: Dipl.-Ing. Uwe Wildenhain

Standort Wiesbaden

Bezirksverwaltung Wiesbaden

Rheinstraße 6–8, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 131-0

Telefax: 0611 131-8158

E-Mail: bv.wiesbaden@bgetem.de

Geschäftsführer: Philipp Meyer

Postleitzahlengebiete: 34, 35, 54, 55,

60, 61, 65, 66, 67

Präventionszentrum Wiesbaden

Rheinstraße 6–8, 65185 Wiesbaden

Postfach 14 64, 65004 Wiesbaden

Telefon: 0611 131-8090

Telefax: 0611 131-8091

E-Mail: pz.wiesbaden@bgetem.de

Leiter: Dipl.-Ing. Jürgen Eul

Qualifizierung

Seminarorganisation

Organisationsstandort

Bildung Köln

**(Schwerpunkt: Elektro, Textil,
Feinmechanik)**

Telefon: 0221 3778-6464

Telefax: 0221 3778-6027

E-Mail: bildung-koeln@bgetem.de

Organisationsstandort

Bildung Düsseldorf

**(Schwerpunkt: Energie- und
Wasserwirtschaft)**

Telefon: 0211 9335-4230

Telefax: 0211 9335-4250

E-Mail: bildung-duesseldorf@bgetem.de

Organisationsstandort

Bildung Wiesbaden

**(Schwerpunkt: Druck und Papier-
verarbeitung)**

Telefon: 0611 131-8213

Telefax: 0611 131-8167

E-Mail: bildung-wiesbaden@bgetem.de

Bildungsstandorte

Bildungsstätte Augsburg

Leiter: Dipl.-Ing. Hermann Hühnerbein

Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg

Telefon: 0221 3778-1333

E-Mail: bildung-augsburg@bgetem.de

Bildungsstätte Bad Münstereifel

Leiter: Dipl.-Ing. Klaus Schneider

Bergstraße 26, 53902 Bad Münstereifel

Telefon: 02253 506-2013

bildung-muenstereifel@bgetem.de

Referat Unternehmermodell

Leiter: Dr. Ralph Hettrich
Bergstraße 28, 53902 Bad Münstereifel
Telefon: 0221 3778-2450
E-Mail: unternehmermodell@bgetem.de

Bildungsstätte Braunschweig

Leiter: Dipl.-Ing. M. Sc. Christian Vandrey
Lessingplatz 14, 38100 Braunschweig
Telefon: 0531 4717-4811
E-Mail: bildung-braunschweig@bgetem.de

Bildungsstätte Dresden

Leiterin: Dipl.-Ing. Mareen Limbach
(in der DGUV Akademie)
Königsbrücker Landstraße 4a (Haus 9)
01109 Dresden
Telefon: 0351 3148-3401, -3402
E-Mail: bildung-dresden@bgetem.de

Bildungsstätte Düsseldorf

Leiterin: Dipl.-Ing. Claudia Ortmann
Gurlittstraße 59, 40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 9335-4230
E-Mail: bildung-duesseldorf@bgetem.de

Bildungsstätte Hamburg

Leiter: Dipl.-Ing. M. Sc. Christian Vandrey
Nagelsweg 33–35, 20097 Hamburg
Telefon: 040 227448-8544
E-Mail: bildung-hamburg@bgetem.de

Bildungsstätte Linowsee

Leiter: Dipl.-Ing. M. Sc. Christian Vandrey
Berufsgenossenschaftliche Bildungs-
stätte Linowsee e. V.
Linowsee 1, 16831 Rheinsberg OT Linow
Telefon: 033931 52-3800
E-Mail: bildung-linowsee@bgetem.de

Bildungsstätte Oberaichen

Berufsgenossenschaftliches Schulungs-
zentrum Stuttgart e. V., Rohrer Straße 162
70771 Leinfelden-Echterdingen
Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Hermann Hühnerbein
Telefon: 0711 97552-0
info@schulungszentrum-oberaichen.de

Bildungsstätte Wiesbaden

Leiter: Dipl.-Ing. Peer Laurisch
Rheinstraße 6–8, 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 131-8213
E-Mail: bildung-wiesbaden@bgetem.de

Unsere Leistungen im Überblick

DIE LEISTUNGEN DER BG ETEM NACH EINEM ARBEITSUNFALL ODER BEI EINER BERUFSKRANKHEIT

Heilbehandlung einschl. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen	Pflege
<ul style="list-style-type: none">• Erstversorgung• ärztl. und zahn- ärztll. Behandlung einschl. Versor- gung mit Zahn- ersatz• Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfs- mitteln• Häusliche Krankenpflege• Voll- oder teil- stationäre Behandlung• Belastungs- erprobung• Wiederherstel- lung oder Ersatz- beschaffung für ein beim Versi- cherungsfall beschädigtes/ver- loren gegangenes Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Hilfen zur Erhaltung/ Erlangung eines Arbeitsplatzes• Berufs-/Ausbildungs- vorbereitung• Berufl. Anpassung, Ausbildung, Weiter- bildung, Umschulung, einschl. Unterkunft und Verpflegung• Hilfen bei Existenz- gründungen• Kostenübernahme für medizinische, psychologische und pädagogische Hilfs- maßnahmen• Eingliederungshilfen an Arbeitgeber• Kostenübernahme von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Lernmitteln, Arbeits- geräten u. Ä.• Maßnahmen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behin- derte	<ul style="list-style-type: none">• Beratung und Betreuung• Haushaltshilfe• Kraftfahrzeughilfe• Wohnungshilfe• Reisekosten• Rehabilitations- sport• Sonderunter- stützung• sonstige Leistun- gen, die den Reha- Erfolg sichern	<ul style="list-style-type: none">• Pflegegeld• Finanzierung der Hauspflege• stationäre Pflege

GELDLLEISTUNGEN AN VERSICHERTE

Verletztengeld als Lohnersatz bei Arbeitsunfähigkeit	Übergangsgeld als Unterhaltssicherung bei Teilhabe am Arbeitsleben	Renten an Versicherte
<p>Höhe: 80 % des Bruttoverdienstes, höchstens Nettoverdienst, anteiliger Beitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung wird abgezogen.</p>	<p>Höhe: 68 % der Berechnungsgrundlage 75 % der Berechnungsgrundlage, wenn Kind vorhanden oder erwerbsuntätiger Ehegatte pflegt oder pflegebedürftig ist.</p> <p>Berechnungsgrundlage: 80 % des Bruttoverdienstes Obergrenze: regelm. Nettoverdienst</p>	<p>Bemessungsgrundlagen: Jahresarbeitsverdienst (JAV) = Bruttoverdienst (gegebenenfalls aufgefüllt) der letzten zwölf Monate vor dem Unfallmonat.</p> <p>Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach ärztlicher Schätzung, in Prozent ausgedrückt.</p> <p>Höchstrente: 100 % MdE = $\frac{2}{3}$ JAV</p> <p>Mindestrente: 20 % MdE über 26. Woche nach Unfall</p>

LEISTUNGEN AN HINTERBLIEBENE BEI TOD DES VERSICHERTEN

Witwen- und Witwerrente	Waisenrente	Sonstige Leistungen
<p>Höhe: Kleine Rente $\frac{3}{10}$ JAV * Große Rente $\frac{2}{5}$ JAV</p> <ul style="list-style-type: none">• ab Vollendung des 45. Lebensjahres**• bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit• bei Erziehung eines durch Versicherungsfall waisenrentenberechtigten Kindes• bei Sorge für ein behindertes Kind <p>Dauer: bis Tod oder Wiederheirat</p> <p>* Aus Todesfällen ab 2002 max. Bezugsdauer zwei Jahre</p> <p>** Für Todesfälle ab dem 01.01.2012 wird die Altersgrenze stufenweise auf das 47. Lebensjahr angehoben.</p>	<p>Höhe: $\frac{1}{5}$ JAV, jedoch $\frac{3}{10}$ JAV für Vollwaisen</p> <p>Dauer: bis 18. Lebensjahr, darüber hinaus bis 27. Lebensjahr</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Schul- oder Berufsausbildung• bei Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres• bei fehlender eigener Unterhaltsfähigkeit infolge Behinderung <p>Bei Witwen- und Witwerrenten wird das über einem bestimmten Freibetrag liegende Einkommen teilweise angerechnet.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Elternrente unter bestimmten Voraussetzungen• Hinterbliebenen-Renten an frühere Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen• Sterbegeld = $\frac{1}{5}$ der aktuellen Bezugsgröße• Erstattung der Überführungskosten unter bestimmten Voraussetzungen• Einmalige Hinterbliebenen-Beiheilfe in Höhe von $\frac{2}{5}$ JAV <p>Voraussetzungen: Verstorbener Versicherter hatte Anspruch auf Rente von mindestens 50 % und Tod war nicht Folge des Versicherungsfalles.</p>

Liste der Berufskrankheiten

Stand: 01.01.2021

- | | | | |
|-----------|--|------|--|
| 1 | Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten | 1302 | Halogenkohlenwasserstoffe |
| | Erkrankungen durch: | 1303 | Benzol , seine Homologe oder Styrol |
| 11 | Metalle und Metalloide | 1304 | Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge |
| 1101 | Blei oder seine Verbindungen | 1305 | Schwefelkohlenstoff |
| 1102 | Quecksilber oder seine Verbindungen | 1306 | Methylalkohol (Methanol) |
| 1103 | Chrom oder seine Verbindungen | 1307 | organische Phosphorverbindungen |
| 1104 | Cadmium oder seine Verbindungen | 1308 | Fluor oder seine Verbindungen |
| 1105 | Mangan oder seine Verbindungen | 1309 | Salpetersäureester |
| 1106 | Thallium oder seine Verbindungen | 1310 | halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide |
| 1107 | Vanadium oder seine Verbindungen | 1311 | halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide |
| 1108 | Arsen oder seine Verbindungen | 1312 | Erkrankungen der Zähne durch Säuren |
| 1109 | Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen | 1313 | Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon |
| 1110 | Beryllium oder seine Verbindungen | 1314 | para-tertiär-Butylphenol |
| 12 | Erstickungsgase | 1315 | Erkrankungen durch Isocyanate |
| 1201 | Kohlenmonoxid | 1316 | Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid |
| 1202 | Schwefelwasserstoff | 1317 | Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische |
| 13 | Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe | 1318 | Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol |
| 1301 | Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine | 1319 | Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition |

gegenüber **schwefelsäurehaltigen Aerosolen**

- 1320 **chronisch-myeloische** oder **chronisch-lymphatische** Leukämie durch **1,3-Butadien** bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 180 Butadien-Jahren (ppm x Jahre)
- 1321 Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch **polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe** bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 80 Benzo(a)pyren-Jahren [$(\mu\text{g}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}$]

Zu den Nummern 1101 bis 1110, 1201 und 1202, 1303 bis 1309 und 1315:

Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden, oder gemäß Nummer 5101 zu entschädigen sind.

2 Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten

- 21 **Mechanische Einwirkungen**
- 2101 Schwere oder wiederholt rückfällige Erkrankungen der **Sehenscheiden** oder des Sehnen- oder Muskelansätze
- 2102 **Meniskusschäden** nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten
- 2103 **Erschütterung** bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen
- 2104 Vibrationsbedingte **Durchblutungsstörungen** an den Händen
- 2105 Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen **Druck**
- 2106 **Druckschädigung** der Nerven
- 2107 **Abrissbrüche** der Wirbelfortsätze
- 2108 Bandscheibenbedingte **Erkrankungen der Lendenwirbelsäule** durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Lendenwirbelsäule) geführt haben

- 2109 Bandscheibenbedingte **Erkrankungen der Halswirbelsäule** durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Halswirbelsäule) geführt haben
- 2110 Bandscheibenbedingte **Erkrankungen der Lendenwirbelsäule** durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Lendenwirbelsäule) geführt haben
- 2111 Erhöhte **Zahnabrasionen** durch mehrjährige **quarzstaubbelastende** Tätigkeit
- 2112 **Gonarthrose** durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung mit einer kumulativen Einwirkungsdauer während des Arbeitslebens von mindestens 13.000 Stunden und einer Mindesteinwirkungsdauer von insgesamt einer Stunde pro Schicht
- 2113 Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (**Carpaltunnel-Syndrom**) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen
- 2114 Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (**Hypothenar-Hammer-Syndrom** und **Thenar-Hammer-Syndrom**)
- 2115 **Fokale Dystonie** als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern durch feinmotorische Tätigkeit hoher Intensität
- 22 Druckluft**
- 2201 Erkrankungen durch Arbeit in **Druckluft**
- 23 Lärm**
- 2301 **Lärmschwerhörigkeit**
- 24 Strahlen**
- 2401 Grauer Star durch **Wärmestrahlung**
- 2402 **ionisierende Strahlen**
-
- 3 Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten**
- 3101 **Infektionskrankheiten**, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war

- 3102 Von **Tieren** auf Menschen übertragbare Krankheiten
- 3103 **Wurmkrankheit** der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis
- 3104 **Tropenkrankheiten**, Fleckfieber

4 Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells und der Eierstöcke

- 41 Erkrankungen durch anorganische Stäube**
- 4101 **Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)**
- 4102 **Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)**
- 4103 **Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)** oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura
- 4104 **Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs**
 - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (**Asbestose**),
 - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder
 - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeits-

- platz von mindestens 25 Faserjahren $\{25 \times 10^6 [(Fasern/m^3) \times Jahre]\}$
- 4105 Durch **Asbest** verursachtes **Mesotheliom** des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards
- 4106 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch **Aluminium** oder seine Verbindungen
- 4107 Erkrankungen an **Lungenfibrose** durch **Metallstäube** bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen
- 4108 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch **Thomasmehl** (Thomasphosphat)
- 4109 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch **Nickel** oder seine Verbindungen
- 4110 Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch **Kokereirohgase**
- 4111 **Chronische obstruktive Bronchitis** oder **Emphysem** von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren $[(mg/m^3) \times Jahre]$
- 4112 Lungenkrebs durch die Einwirkung von **kristallinem Siliziumdioxid (SiO₂)** bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (**Silikose oder Siliko-Tuberkulose**)

- 4113 **Lungenkrebs** oder **Kehlkopfkrebs** durch **polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe** bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzo[a]pyren-Jahren [$(\mu\text{g}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}$]
- 4114 **Lungenkrebs** durch das Zusammenwirken von **Asbestfaserstaub** und **polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen** bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis, die einer Verursachungswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent nach der Anlage 2 entspricht
- 4115 **Lungenfibrose** durch extreme und langjährige Einwirkung von **Schweißrauchen** und **Schweißgasen – (Siderofibrose)**
- 42 Erkrankungen durch organische Stäube**
- 4201 Exogen-allergische **Alveolitis**
- 4202 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch **Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)**
- 4203 **Adenokarzinome** der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von **Eichen- oder Buchenholz**
- 43 Obstruktive Atemwegserkrankungen**
- 4301 durch **allergisierende Stoffe**
- verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie)
- 4302 durch **chemisch-irritativ** oder **toxisch wirkende Stoffe** verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen
-
- 5 Hautkrankheiten**
- 5101 Schwere oder wiederholt rückfällige **Hauterkrankungen**
- 5102 **Hautkrebs** oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch **Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech** oder ähnliche Stoffe
- 5103 **Plattenepithelkarzinome** oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch **natürliche UV-Strahlung**
-
- 6 Krankheiten sonstiger Ursache**
- 6101 **Augenzittern** der Bergleute

Vorschriften aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

§ 1 Aufgaben

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

§ 7 Versicherungsfall

(1) Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

(2) Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

§ 8 Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper wirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit der Person oder deren Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der

ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,

5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

§ 9 Berufskrankheit, Abs. 1, 2, 3, 4 (Satz 1), 5

(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann

Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind.

In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Erkrankten Versicherte, die infolge der besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung an einer in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Berufskrankheit ausgesetzt waren, an einer solchen Krankheit und können Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden, wird vermutet, dass diese infolge der versicherten Tätigkeit verursacht worden ist.

(4) Besteht für Versicherte, bei denen eine Berufskrankheit anerkannt wurde,

Ihre Berufsgenossenschaft

die Gefahr, dass bei der Fortsetzung der versicherten Tätigkeit die Krankheit wiederauflebt oder sich verschlimmert und lässt sich diese Gefahr nicht durch andere geeignete Mittel beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen.

(5) Soweit Vorschriften über Leistungen auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles abstellen, ist bei Berufskrankheiten auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Behandlungsbedürftigkeit oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, auf den Beginn der rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit abzustellen.

§ 14 Prävention, Abs. 1, 2

(1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

(2) Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.

§ 17 Überwachung und Beratung, Abs. 1

(1) Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

§ 18 Aufsichtspersonen

(1) Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, Aufsichtspersonen in der für eine wirksame Überwachung und Beratung gemäß §17 erforderlichen Zahl zu beschäftigen.

(2) Als Aufsichtsperson darf nur beschäftigt werden, wer seine Befähigung für diese Tätigkeit durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Die Unfallversicherungsträger erlassen Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen

(1) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

(2) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,

5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

Ihre Berufsgenossenschaft

(3) Der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden.

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten, Abs. 1

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

§ 27 Heilbehandlung

(1) Die Heilbehandlung umfasst insbesondere

1. Erstversorgung,
2. ärztliche Behandlung,
3. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. häusliche Krankenpflege,
6. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
7. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 7 und Abs. 3 des Neunten Buches.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 3 wird ein beschädigtes oder verloren gegangenes Hilfsmittel wiederhergestellt oder erneuert.

(3) Während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung wird Heilbehandlung erbracht, soweit Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.

§ 35 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Die Unfallversicherungsträger erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 49 bis 55 des Neunten Buches, in Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 57 und 58 des Neunten Buches, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches, als Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches sowie als Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches. Das Budget für Ausbildung wird nur für die Erstausbildung erbracht. Ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 49 besteht während der Erbringung des Budgets für Ausbildung nicht.

(2) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht.

(3) Ist eine von Versicherten angestrebte höherwertige Tätigkeit nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit nicht angemessen, kann eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben bis zur Höhe des Aufwandes gefördert werden, der bei einer angemessenen Maßnahme entstehen würde.

(4) Während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, soweit Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.

§ 39 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen

(1) Neben den in § 64 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 sowie in den §§ 73 und 74 des Neunten Buches genannten Leistungen umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die ergänzenden Leistungen

1. Kraftfahrzeughilfe,
2. sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe.

(2) Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen eine besondere Unterstützung gewährt werden.

§ 56 Renten an Versicherte, Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruches

(1) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente. Ist die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert und erreichen die Vorphundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht für jeden, auch für einen früheren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalles sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 vom Hundert mindern. Den Versicherungsfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungsfälle nach den Beamtengesetzen, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden, dem Häftlingshilfegesetz und den entsprechenden Gesetzen, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Bei jugendlichen Ver-

Ihre Berufsgenossenschaft

sicherten wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit werden Nachteile berücksichtigt, die die Versicherten dadurch erleiden, dass sie bestimmte von ihnen erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Versicherungsfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen können, soweit solche Nachteile nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihnen zugemutet werden kann, ausgeglichen werden.

(3) Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente geleistet; sie wird in der Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

§ 152 Beitragshöhe; Umlage, Abs. 1, 2

(1) Die Beiträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt. Die Umlage muss den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen

Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge für in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) außerhalb der Umlage erhoben.

§ 157 Gefahrтарif

(1) Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Gefahrтарif fest. In dem Gefahrтарif sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen. Für die in § 121 Abs. 2 genannten Unternehmen der Seefahrt kann die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Gefahrklassen feststellen.

(2) Der Gefahrтарif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden. Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten kann eine Tarifstelle mit einer Gefahrklasse vorgesehen werden.

(3) Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet.

(4) Der Gefahrтарif hat eine Bestimmung über die Festsetzung der Gefahrklassen oder die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen vorzusehen. Die Berechnungsgrundlagen

des Unfallversicherungsträgers, dem die Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden, sind dabei zu beachten.

(5) Der Gefahrtarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren.

§ 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer, Abs. 1, 2

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt.

(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Stichwortverzeichnis

STICHWORT	SEITE
arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren	9, 18, 20, 34, 82, 84, 85, 86
Arbeitsschutzgesetz	19, 20, 21, 22, 34, 35
Arbeitsschutzmanagement-system (AMS)	31
Arbeitstherapie	47
Arbeitsunfall	6, 8–10, 18–20, 37–39, 42, 45, 48, 50, 53, 55, 56, 57, 64, 66, 67, 68, 74, 82, 84–86
Arznei	45, 74, 86
Aufsichtsperson	18, 25, 35, 84, 85, 86
Behandlung	
– ärztliche	45, 46, 74, 86
– zahnärztliche	45, 74, 86
– in Krankenhäusern	46, 74, 86
Beratung	25, 26, 49, 50, 74, 84
Beihilfen an	
– Witwen	60, 61, 62, 63, 64
– Witwer	60, 61, 62, 63, 64
– Waisen	61, 62, 63, 64, 76
Beitragsnachlass	14
Belastungserprobung	47, 74
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte	20, 23, 26
Betriebsbesichtigung	25
Berufskrankheit	1, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 18, 19, 25, 37, 41, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 53, 55, 56, 57, 58, 64, 66, 67, 68, 74, 77, 82, 83, 84, 85, 86, 89
Bundessozialgericht	40, 42, 66, 67
Bußgeld	65

STICHWORT	SEITE
Dienstreise	42
Entschädigung	6, 8, 9, 14, 15, 30, 37, 55, 57, 59, 60, 87
Elternrente	64, 76
ergänzende Leistungen	50, 74, 87
Erstversorgung	45, 74, 86
Festbeträge	45
Führungskräfte	20, 21, 22, 25, 32
Gefährdungsermittlung	20
Gefahrklasse	14, 88
Gefahrstoffmessung	28
Gefahrtarifstelle	14
Gesundheitsgefahren	9, 18, 20, 24, 34, 82, 84, 85, 86
Gewerbeaufsicht	34
Gewerbebranche	12, 14
Haftungsablösung	6, 7
häusliche Krankenpflege	46, 74, 86
Haushaltshilfe	50, 74
Heilbehandlung	9, 44, 45, 46, 60, 74, 86
Heil- und Hilfsmittel	44, 45, 46, 47, 74, 83, 86
Institut für Strahlenschutz	28
Institut zur Erforschung elektrischer Unfälle	27
Jahresarbeitsverdienst	56, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 75, 88
Kfz-Hilfe	50, 74, 87
Landessozialgericht	66, 67

STICHWORT	SEITE	STICHWORT	SEITE
Liste der Berufskrankheiten	77, 78	Sicherheitswerbung	30, 31
Lastenverteilung	15	Solidargemeinschaft	8, 65
Lohnsumme	14, 15	Sozialgericht	40, 42, 66, 67
Minderung der Erwerbsfähigkeit	58, 59, 60, 75, 84, 87, 88	Sozialgesetzbuch VII und IX – wichtige Vorschriften	18, 19, 25, 35, 82
Mitarbeiter*innen	1, 18, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 39, 44, 66	Sozialwahlen	11
Mitgliedsbetriebe	1, 17, 18, 26, 27, 28, 30	Staatliche Regelungen und DGUV Vorschriften	35
mittelbare Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit	44	Sterbegeld	64, 76
Pflege		Strahlenschutzmessung	28
– Pflegegeld	53, 74	Teilhabe	
– Pflegekraft	53	– am Arbeitsleben	9, 44, 45, 48, 49, 50, 56, 66, 74, 75, 86, 87
– Heim- und Hauspflege	53, 74	– am Leben in der Gemeinschaft	9, 45, 50, 74, 87
Prävention	8, 9, 14, 17–35	Übergangsgeld	9, 56, 57, 75, 86
Prüfung und Zertifizierung (ETEM Test)	31	Übergangsleistung	41, 49
Regress	65	Überführungskosten	64, 76
Reha-Manager*innen	49, 50	Umlage	14, 15, 88
Rehabilitation	6, 8, 9, 10, 13, 14, 30, 37–53, 67, 74, 86, 87	Umweg	38
Rehabilitationssport	51, 74	Unternehmer*innen	7, 10, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 42, 43, 48, 65, 83, 84, 85, 86, 89
Reisekosten	50, 74	Unternehmermodell	20, 26, 27
Rentenausschuss	66, 67	Unterstützung	10, 30, 32, 45 – besondere
Schallmessung	28		51, 74, 87
Schulung	10, 25, 29, 33	Verbandmittel	45, 74, 86
Selbstverwaltung	1, 6, 8, 11, 58	Verletztengeld	9, 56, 57, 58, 60, 62, 75
Seminare	27, 29, 30	versicherte Personen	13, 39, 41
Sicherheitsbeauftragte	24, 30		
Sicherheitsfachkräfte	20, 22, 26, 27, 30		

STICHWORT	SEITE	STICHWORT	SEITE
Versichertenrente	53, 58, 61	Widerspruchsausschuss	66, 67
– Abfindung	60, 62, 63	Witwen- und Witwerrente	
– Änderung	58, 59	– Beginn	61
– Beginn	58	– Höhe	61, 76
– Berechnung	58	– Ende	62
– Ende	58	– Kürzung bei Einkommen	62, 63
– Höchstbetrag	59, 64	Wohnungshilfe	50, 74
Versicherungsschutz	9, 13, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 82, 83	Zusammentreffen von Renten aus Unfall- und Rentenversicherung	64
– Abweg, Umweg	38		
– Alkoholkonsum	43, 44		
– Betriebs- und Gemein- schaftsveranstaltungen	42		
– Betriebssport	42, 43		
– Besorgung von Nahrungsmitteln	43		
– Dienstreise	42		
– Dienstweg	38		
– Dritter Ort	40		
– Familienheimfahrten	40		
– Fortbildung	27, 43, 49		
– Nahrungsaufnahme	43		
– Spaziergang	43		
– Umweg	38		
– Unterbrechung des Weges	39		
Vertreterversammlung	1, 11, 35, 66		
vorbeugende Maßnahmen	13, 44		
Vorschriften	9, 10, 18, 20, 27, 34, 35, 65, 82 ff		
Vorstand	1, 11, 66		
Waisenrente			
– Beginn	63		
– Höhe	64, 76		
– Ende	63		

Bildnachweis:

Titel und Seite 54: Aila Images/stocksy.com-314786; **Seite 4:** javiindy/stock.adobe.com-157311338; **Seite 10, 21:** Dirk Krauss/BG ETEM; **Seite 13, 22, 29:** Kajetan Kandler/DGUV; **Seite 16:** Lumina/stocksy.com-2373540; **Seite 19, 26:** Dagmar Brunk/BG ETEM; **Seite 23:** Alexander Kaya/BG ETEM; **Seite 24:** wdv/B. Rüttger; **Seite 32, 51:** BG ETEM; **Seite 34:** inakiantonana/istockphoto-498443257; **Seite 36:** Victor Torres/stocksy.com-1674685; **Seite 38:** Josef/stock.adobe.com-234664490; **Seite 43:** BlueSkyImages/stock.adobe.com-54577062; **Seite 46, 52:** BG RCI/Bertram; **Seite 47:** Jan Pauls/BG Kliniken Bergmannstrost Halle (Saale); **Seite 48:** Scheurlen/DGUV; **Seite 57:** Unfallkasse Nord/Katja Nitsche
Illustrationen: Jörg Block/BG ETEM

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221 3778-0
Telefax 0221 3778-1199

Bestell-Nr. D010



www.bgetem.de



facebook.com/bgetem



youtube.com/diebgetem



twitter.com/bg_etem



instagram.com/bg__etem



xing.to/bgetem



de.linkedin.com/company/bgetem